

Dez.

26. Der Erzbischof von Posen und Gnesen Martin v. Dunin stirbt im 69sten Lebensjahre.

28. Durch Kabinettsordre an die dem Censurwesen vorgesetzten Minister wird die Leipziger Allgemeine Zeitung in Preussen bis auf Weiteres unbedingt verboten, so dass sie weder eingeführt, ausgegeben, feilgeboten, verkauft, an öffentlichen Orten ausgelegt, oder sonst verbreitet, noch auch durch die preussischen Staaten mittels der Post befördert werden darf.

## 1843.

1843.

## Januar.

Jan.

11. Die Reden, welche der König seit der Thronbesteigung gehalten, erscheinen in Berlin in zwei Ausgaben unter dem Titel: „Reden und Toaste Königs Friedrich Wilhelm IV.“  
Der König erlässt nachstehende Kabinettsordre an den Minister Eichhorn: „Ich habe gern Kenntniss genommen von dem Vorhaben der Gesellschaften zur Beförderung des Christenthums unter den Juden und der evangelischen Missionen unter den Heiden, den 21. d. M. den Jahrestag der Gründung der evangelisch-protestantischen Kirche von Jerusalem mit Dankagung zu begehen. Die kirchenhistorische Wichtigkeit dieser Stiftung macht den Wunsch in Mir rege, dass diese Feier über die Grenzen der Missionsvereine hinaus auch in der Landeskirche begangen und dadurch von derselben ein Zeugniss von dem Bewusstsein ihrer Einheit mit der gesammten evangelisch-protestantischen Kirche abgelegt werde. Dieser Wunsch ist lebhaft bei Mir. Weit lebhafter aber ist noch der Wunsch, dass jene Feier nirgends aus Rücksicht auf Mich, sondern nur da begangen werde, wo die Geistlichen und die Gemeinden die hohe Bedeutung der genannten Stiftung für die Kirche der Reforma-

tion und insbesondere für die Zukunft des Orients gefasst haben und wo die Nachrichten von ihrem Gedeihen eine christliche Theilnahme finden. Ich trage Ihnen auf, hiernach das Weitere zu veranlassen.“ Der Minister Eichhorn übersendet diese Kabinettsordre mit einem ausführlichen Begleitschreiben an sämtliche Generalsuperintendenten. —

18. Im Staatsrathe beginnen die Berathungen über den neuen Ehescheidungs-gesetz-Entwurf. Die Angabe öffentlicher Blätter, dass die an den Staatsrath gelangte Kabinettsordre die Bestimmung enthalte, „von Seiten des Staatsraths sei keine Untersuchung über die Prinzipien des Gesetzes anzustellen, indem diese fest und unabänderlich wären“ wird von der Staatszeitung für ungegründet erklärt. —

19. Dr. Jacoby in Königsberg, Verfasser der vier Fragen (s. Materialien 2c. Erstes Heft S. 59.) wird von dem Appellations-senate des Kammergerichtes zu Berlin in zweiter und letzter Instanz völlig frei gesprochen.

Die katholische Bevölkerung Berlins trägt in einer Adresse an den König auf die Wiederherstellung des Franziskanerklosters in Berlin an und bittet unter den dringendsten Vorstellungen, diesen Orden zum Segen der Mitwelt und Nachwelt ihnen und ihren Kindern und Kindeskindern wieder zu schenken.

21. Die dem Censurwesen vorgesetzten Ministerien tragen dem Regierungspräsidenten v. Gerlach zu Köln auf, „sich täglich das ganze Blatt der Rheinischen Zeitung, nachdem es die Censur passiert hat, vorlegen zu lassen, dessen Druck und Ausgabe niemals vor der durch ihn bewirkten Durchsicht zu gestatten und das Erscheinen desselben ganz zu verhindern, wenn er der Censur ungeachtet doch unzulässige Stellen oder Artikel darin finden sollte.“

24. Der Regierungs-Assessor Biethaus legt sein Amt als Censor der Rheinischen Zeitung (s. unterm 1. Dezember v. J.) nieder in Folge der Ministerial-Bestimmung, (s. un-

Jan.

term 21. Januar) dass die Rheinische Zeitung vor ihrer jedesmaligen Ausgabe noch dem Regierungs-Präsidenten v. Gerlach zur Nachcensur vorgelegt werden soll. —

Der Justizminister Mühler erlässt nachstehende allgemeine Verfügung, das Schuldenmachen der Justizbeamten betreffend: „Se. Majestät der König haben aus Veranlassung einzelner Fälle zu befehlen geruht, dass dem höchst nachtheiligen Schuldenmachen der Beamten fortwährend möglichst entgegengewirkt werden soll. Zur Befolgung dieses Allerhöchsten Befehls werden auch die sämmtlichen Gerichtsbehörden angewiesen: 1. einen Jeden, der im Königl. Justizdienste als Auskultator oder im Subalternfache angestellt sein will, zur Erklärung aufzufordern: ob er Schulden habe und worin diese bestehen? Des Herrn Kriegsministers Excellenz hat die Militärbehörden angewiesen, den Civilbehörden über das Schuldenmachen der zum Civildienste geeigneten Militärs die nöthigen Notizen mitzutheilen und Individuen, welche durch unregelmäßigen Lebenswandel in Schulden gerathen sind, den Civilbehörden zur Anstellung gar nicht vorzuschlagen oder zu empfehlen. 2. Sind die Schulden so bedeutend, dass deren Tilgung nicht binnen Jahresfrist erfolgen kann, so ist dem Imploranten die Annahme in den Justizdienst zu versagen. 3. Sind sie nicht von dieser Bedeutung, so ist demselben zwar die Annahme nicht zu versagen, ihm jedoch zu eröffnen, dass er keine definitive Anstellung erhalten könne, als bis er seine Schulden vollständig getilgt haben werde. 4. Bei jeder ersten Anstellung mit Gehalt ist diese Aufforderung (S. 1.) zu wiederholen. 5. Betragen die Schulden des mit Gehalt Anzustellenden mehr als das Jahresgehalt, was ihm zu Theil werden könnte, so ist er nicht anzustellen. 6. Betragen sie weniger, so ist der Beamte nur provisorisch anzustellen. 7. Eine definitive Anstellung findet nur erst statt, wenn er seine Schulden getilgt haben wird. 8. Ueberhaupt muss dem Schuldenmachen

der Beamten durch Ermahnungen zu einer sparsamen, dem Einkommen entsprechenden Lebensweise und durch sonstige angemessene Vorhaltungen sowol bei der Dienstführung der neu angestellten Beamten als besonders dann entgegengewirkt werden, wenn die Vorgesetzten bemerken, dass der Beamte die ihm ertheilten Ermahnungen nicht beachtet und Schulden gemacht hat.

9. Gegen unverbesserliche und leichtsinnige Schuldenmacher ist nach der ganzen Strenge des Gesetzes ohne Rücksicht einzuschreiten und es ist ihre Entfernung aus dem Justizdienste einzuleiten.

10. Wenn dagegen Justizbeamte ohne ihr eigenes Verschulden durch Unglücksfälle und andere ungewöhnliche Ereignisse in Schulden gerathen sind, so ist von ihren Vorgesetzten darauf zu halten, dass ihre Schulden nach und nach bezahlt und die Beamten dabei möglichst erleichtert werden. Dies wird besonders dadurch geschehen können, wenn durch einen zu ernennenden Kommissarius eine außerordentliche kostenfrei zu bearbeitende gütliche Vereinigung zwischen den Gläubigern und dem Schuldner über deren Befriedigung durch freiwillige Gehaltsabzüge versucht und falls diese Vereinigung gelingt, die Befriedigung der Gläubiger in Quartatraten durch den Kommissarius bewirkt und dadurch die Einleitung eines förmlichen gerichtlichen Gehaltsabzugs vermieden wird. —

25. Die dem Censurwesen vorgelegten Ministerien verfügen das Aufhören der Rheinischen Zeitung mit dem 1. April. Die Gesellschaft der Aktionäre, welche sich für diese mit dem 1. Januar 1841 ins Leben getretene Zeitung gebildet, hatte zur Herausgabe der Zeitung vom Oberpräsidenten die vorläufige Zustimmung erhalten, welche jedoch an den Vorbehalt der Genehmigung Seitens der Censurministerien geknüpft wurde. Diese Genehmigung ist aber nicht ertheilt worden. Ueber die Motive zur Unterdrückung der Rheinischen Zeitung spricht sich das Ministerialrescript folgendermaßen aus: — — — „Unverkennbar

herrschte in der Zeitung fortgesetzt die Absicht vor, die Verfassung des Staates in ihrer Basis anzugreifen, Theorien zu entwickeln, welche auf Erschütterung des moralischen Prinzips abzielen, das Verfahren der Regierung in der öffentlichen Meinung böswillig zu verdächtigen, einzelne Stände der Nation gegen andere aufzureizen, Mißvergnügen mit den bestehenden gesetzlichen Zuständen zu erwecken und sehr feindselige Richtungen gegen befreundete Mächte zu begünstigen. — Es würde hienach schon längst aller Anlaß dazu vorhanden gewesen sein, das Blatt durch definitive Versagung der Konzession aufzuheben, wenn die dem Censurwesen vorgesezten Ministerien nicht eine nochmalige letzte Rücksicht darauf genommen hätten, daß das plötzliche Eingehen desselben für die Mitglieder der Aktiengesellschaft bedeutende Verluste herbeigeführt haben würde. — Seit dem Schlusse des vergangenen Jahres hat sich das Blatt von neuem einer Zügellosigkeit des Ausdruckes und der Gesinnung hingegeben, welche seine frühere Weise wo möglich noch überbietet. Seine Absicht, das Bestehende in Staat und Kirche anzufinden und zu untergraben und allgemeines Mißvergnügen mit der Staatsverwaltung zu erwecken, ist unverkennbar. Es hört nicht auf, dieselbe zu verleumden, ihren Maßregeln in frecher Weise Hohn zu sprechen, loyale Elemente und Organe überall mit unwürdigem Spotte zu verfolgen und selbst auswärtige Mächte sowohl innerhalb als außerhalb des deutschen Landes zu beleidigen. Die dem Censurwesen vorgesezten Ministerien glauben, daß sie eine schwere Verantwortung auf sich laden würden, wenn sie dem auf hohle Theorien gegründeten, auf verwerfliche, in keinem Staate zu duldenbe Zwecke gerichteten Treiben der fraglichen Zeitung länger nachsehen wollten. Bei der systematischen und konsequenten Art, in welcher die Unternehmer des Blattes ihre anfeindende Richtung verfolgen, läßt sich nicht annehmen, daß die Berufung des inzwischen bezeichneten neuen Redakteurs von

wesentlich erspriesslichen Folgen sein würde, denn dieses positive Mittel kann nur da Gewähr für das Gute leisten, wo die Grundtendenz des Unternehmens nicht eine schlechte ist. Hier bliebe also nur das negative Mittel einer Verhinderung aller jener unaufhörlich und täglich wiederkehrenden Ueberschreitungen durch eine ungewöhnlich strenge Censur übrig. Es ist aber nicht deren Aufgabe, auf die Dauer einem auf so hartnäckig festgehaltenen, bössartigen Tendenzen beruhenden Unwesen zu steuern. Sie hat vielmehr den Beruf, in Schriften, die sich im Allgemeinen innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Sitte halten und bei welcher keine Absicht hervortritt, dieselben zu überschreiten, den einzelnen aus Unkunde oder augenblicklicher Verirrung hervorgehenden Uebertretungen vorzubeugen. Böswilligkeit der ganzen Tendenz und unveränderte Konsequenz in Befolgung eines gemeingefährlichen Systems bei einer Zeitung definitiv zu hindern, ist sie nicht berufen. Hiesfür schreibt vielmehr, sofern es sich um Konzessionirte Zeitungen handelt, Art. XVII. des Edikts vom 18. October 1819 als gesetzliches Mittel die Zurücknahme der Konzession vor. Im vorliegenden Falle braucht aber nicht einmal zu demselben geschritten zu werden, weil das Blatt keine Konzession besitzt. Es bedarf vielmehr nur der Beendigung des bisherigen provisorischen Zustandes. Seitens der dem Censurwesen vorgesetzten Ministerien ist deshalb beschlossen, diese jedenfalls mit dem 1. April d. J. eintreten zu lassen. Die sofortige Untersagung des Erscheinens würde völlig gerechtfertigt sein; nur die Rücksicht auf die Abonnenten, auf die vielleicht von den Unternehmern für das laufende Vierteljahr geschlossenen Kontrakte und auf möglichste Vermeidung von Verwickelungen, welche Privatpersonen nachtheilig werden könnten, hat die Bestimmung veranlasst, das Forterscheinen noch bis zum 31. März d. J. zu gestatten."

Jan.

30.

Eine große Anzahl angesehener Bürger in Köln beschließt eine Petition an den König um Aufhebung der gegen die Rheinische Zeitung verhängten Maßregel zu richten. Auch in mehren andern Städten der Rheinprovinz beabsichtigt man Gleiches.

Dem Regierungs-Assessor Wiethaus (siehe unterm 24. Januar) wird von der Kölner Liedertafel als „Nicht-Censor“ ein glänzendes Ständchen gebracht.

31.

Das Staatsministerium legt dem Könige eine neue Censur-Instruktion zur Genehmigung vor. (Siehe unterm 4. Februar.)

## Februar.

Feb.

1.

In der Stadtverordneten-Versammlung von Berlin wurde der Antrag gestellt, die über die Deffentlichkeit der Verhandlungen für und dagegen ausgesprochenen Ansichten durch den Druck den übrigen Bürgern mitzutheilen; aber auch dieser Antrag wurde nicht angenommen.

Der Stadtrath der Stadt Düren (Rheinprovinz) beschließt, das Budget der Stadt öffentlich bekannt zu machen.

1.

Ministerialsekretär St. Paul aus dem Ministerium des Innern trifft in Köln ein, um die Censur der Rheinischen Zeitung zu übernehmen.

3.

Der König erläßt nachstehende Kabinettsordre an das Staatsministerium über die Vielfältigung, Feilhaltung und Verbreitung von Karrikaturen, Zerr- und Spottbildern: „Ich habe mit Unwillen wahrgenommen, bis zu welchem hohen Grade in der letzten Zeit der Unsug gestiegen ist, durch bildliche Darstellungen die Religion und den Staat herabzuwürdigen und zu verspotten, sowie die Sittlichkeit und die persönliche Ehre zu verletzen. Um diesem Unsuge für die Folge vorzubeugen, bestimme ich hiedurch, daß bildliche Darstellungen,

durch welche die Sittlichkeit gröblich verletzt wird, überhaupt nicht, Karikaturen, Zerr- oder Spottbilder jeder Art aber nicht anders vervielfältigt, feil gehalten, verkauft, ausgestellt, ausgelegt oder verbreitet werden dürfen, als wenn dazu vorher die Genehmigung der Polizeibehörde des Orts, wo die Vervielfältigung beabsichtigt wird, oder im Falle die Bilder im Auslande angefertigt sind, die Genehmigung der Polizeibehörde des Orts, wo der Verkauf oder die Verbreitung derselben stattfinden soll, eingeholt worden ist. Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, hat außer der Strafe, welche ihn wegen eines dadurch etwa zugleich verübten Verbrechens trifft, diejenige Strafe verwirkt, mit welcher im Artikel XVI. № 5. der Verordnung vom 18. October 1819 und dem §. 4. der Ordre vom 6. August 1837 der Verkauf u. s. w. verbotener Schriften bedroht ist. Die vorgefundenen Exemplare solcher bildlichen Darstellungen sind zu konfisziren und zu vernichten. Die Untersuchung und Befrafung der gedachten Vergehen wird eben denjenigen Behörden übertragen, denen solche in Ansehung der Vergehen gegen die Censur-Gesetze zusteht.

Das Ministerium hat diesen meinen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und Sie, der Minister des Innern, haben hiernach die Behörden mit Instruktionen zu versehen.“ —

4. Der König erläßt nachstehende Kabinettsordre, betreffend die Censur der Zeitungen und Flugschriften und die Genehmigung der vom Staatsministerium entworfenen Censur-Instruktion vom 31. Januar:

„Seit meinem Regierungs-Antritt ist die Regelung der Pressverhältnisse Gegenstand Meiner ernstesten Vorsorge und wiederholter Anordnungen gewesen. Unterm 10. Dezember 1841 habe ich dem Staatsministerium die Grundzüge bezeichnet, wonach Ich insbesondere die Censur der Zeitungen und Flugschrif-



quaten behandelst wissen wolle. In dieser Ordre ist wörtlich gesagt: Ich habe vielfache Gelegenheit gehabt, zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß sowohl die Censur als die Verwaltungsbehörden zu bedenklich sind, wenn es darauf ankommt, Gegenstände der Staatsverwaltung durch Zeitungsartikel zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Während die Censur aus fremden Zeitungen häufig Artikel in die inländischen hat übergehen lassen, die sowohl der Form noch der Tendenz nach empfehlungswürdig waren, und worin die Wahrheit sich durch Irrthum und Lüge entstellte, sind der inländischen Besprechung über Gegenstände der Verwaltung die engsten Grenzen gezogen worden. Ich will, daß diese Grenzen überall, wo es sich nur um eine anständige und wohlmeinende Besprechung in den öffentlichen Blättern handelt, im Sinne der Gesetzgebung von 1819 und der spätern, sie ergänzenden Bundesbeschlüsse erweitert und die Censoren hierin nach angewiesen werden sollen.“ Im Oktober v. J. habe Ich demnächst die Censur aller Schriften über zwanzig Bogen völlig aufgehoben, obgleich es schon damals zu Tage lag, daß Meine Befehle über die Behandlung der Zeitungspressen von einem großen Theil der Censoren gänzlich mißverstanden und durch ungeschickte Behandlung der Sache völlig verfehlt waren. Die dadurch veranlaßten, immer zunehmenden Ausschreitungen der Tagesblätter machen daher angemessenere Instruktionen für die Censoren unumgänglich nöthig. Was Ich durch die genannten Verordnungen gewollt, das will Ich unabänderlich noch: die Wissenschaft und die Literatur von jeder sie hemmenden Fessel befreien und ihr dadurch den vollen Einfluss auf das geistige Leben der Nation sichern, der ihrer Natur und ihrer Würde entspricht; der Tagespresse aber innerhalb des Gebiets, in welchem auch sie heilsames in reichem Maße wirken kann, wenn sie ihren wahren Beruf nicht verkennt, alle zulässige Freiheit dazu gestatten. Was ich nicht will, ist: die Auflösung der Wissenschaft und Literatur in Zeitungs-

Schreiberei, die Gleichstellung beider in Würde und Ansprüchen, das Uebel schrankenloser Verbreitung verführerischer Irrthümer und vererbter Theorien über die heiligsten und ehrwürdigsten Angelegenheiten der Gesellschaft auf dem leichtesten Wege und in der flüchtigsten Form unter eine Klasse der Bevölkerung, welcher diese Form lockender, und Zeitungsblätter zugänglicher sind, als die Produkte ernstlicher Prüfung und gründlicher Wissenschaft. Ich bin deshalb mit der aus diesem Gesichtspunkte entworfenen, Mir von dem Staatsministerium vorgelegten Censurinstruktion ganz einverstanden, und indem Ich dieselbe hierdurch genehmige, trage Ich dem Staatsministerium auf, sie zugleich mit dieser Ordre zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

„Censur = Instruktion.“

„Da die Vorschriften der bestehenden Censurgesetze über das zulässige Maaß der öffentlichen Mittheilung durch den Druck theils von den Censoren, theils von den Schriftstellern nicht immer richtig aufgefaßt worden sind, so wird hierdurch die nachfolgende Zusammenstellung der in der Verordnung vom 18. Oktober 1819 und in der Allerhöchsten Ordre vom 23. Dez. 1824 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen, nebst den zu ihrer Anwendung insbesondere für die Censur der Zeitungen und Flugschriften erforderlichen näheren Anweisungen zur Nachachtung mitgetheilt.

I. (Art. II. des Edikts vom 18. Oktober 1819.) Die Censur soll keine ernsthafte und bescheidne Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang aufliegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen.

II. (Art. II. des Edikts vom 18. October 1819 und §. I. der Kabinettsordre vom 23. Dezember 1824.) Durch die Censur soll dagegen der Druck solcher Schriften verhindert werden, welche mit den Hauptgrundsätzen der Religion im Allgemeinen und des christlichen Glaubens insbesondere im Widerspruch ste-

hen, also: entweder den Grund aller Religionen überhaupt anzugreifen, oder die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen; oder die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- und positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen suchen; oder, selbst wenn sie für einen engeren Kreis von Lesern oder nur für Gelehrte bestimmt sind, unverständige, lieblose, zur Vertheidigung der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegengelegter Meinungen nicht unmittelbar gehörende Angriffe auf andere Glaubensparteien enthalten; oder endlich Religionswahrheiten auf fanatische Weise in die Politik hinüberziehen und dadurch Verwirrung der Begriffe verbreiten. — Hiernach sind also Schriften, durch welche eine der christlichen Kirchen oder eine im Staate geduldete Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche oder die Gegenstände ihrer Verehrung herabgewürdigt, geschmäht oder verspottet werden, für unzulässig zum Druck zu achten. Wenn ferner von der Erlaubniß zum Druck Alles ausgeschlossen bleiben soll, was die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- oder positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels, oder gar des Spottes macht, so ist der letztere nirgends zuzulassen, die Erörterung des ersteren aber wenigstens in solchen Schriften nicht zu gestatten, welche entweder durch populären Ton oder durch Wohlfeilheit ihres Preises für einen größeren Lesekreis und daher auch für die geringere Volksklasse berechnet erscheinen, wie namentlich Zeitungen und Flugschriften. In Schriften dieser Art ist auch dem jetzt vielfach hervortretenden, für den religiösen und moralischen Zustand des Volkes verderblichen Bestreben nicht Raum zu geben, die religiösen Wahrheiten anzugreifen und durch die Ergebnisse philosophischer Deduktionen zu ersetzen.

III. (§. 2. der Kabinettsordre vom 28. Dez. 1824.) Unzulässig zum Druck ist ferner, was die Moral und guten Sitten beleidigt. Der Censor hat also solchen Schriften und Auffägen die Erlaubniß zum Druck zu versagen, welche entweder ihrem Gegenstande oder ihrem Ausdrücke nach unsittlich sind, insbesondere aber denen, von welchen Verführung zur Immoralität zu besorgen ist.

IV. (Art. II. des Censuredikts vom 18. Oktober 1819.) Die Druckerlaubnis ist ferner solchen Schriften zu versagen, welche die Würde, die innere und äußere Sicherheit, sowohl des preuss. Staats, als der übrigen deutschen Bundesstaaten verletzen, also Theorien entwickeln, welche auf Erschütterung der Verfassung der preuss. Monarchie oder in den deutschen Bundesstaaten geltenden Verfassungen abzielen, oder dahin streben, im preuss. Staate oder in den deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verordnungen aufzureizen, oder Versuche involviren, im Lande oder außerhalb desselben Parteien oder gesetzwidrige Verbindungen zu stiften, oder in irgend einem Lande bestehende Parteien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen oder endlich Verunglimpfungen der mit dem preuss. Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie konstituirenden Personen enthalten. Es ergiebt sich hieraus, was die Verhältnisse des Inlandes betrifft, schon im Allgemeinen, daß keine Aeußerung von der Censur gestattet werden darf, wodurch die Würde des Königs, des königl. Hauses oder einzelner Mitglieder desselben, oder des Königthums überhaupt, angegriffen oder gefährdet, oder der Staat, dessen Einrichtungen und Organe herabgewürdigt werden. Um aber auch im einzelnen zu beurtheilen, in wie weit, insbesondere in Bezug auf Zeitungen und Flugschriften, Aeußerungen über 1. die Verfassung, 2. die Gesetzgebung, 3. die Verwaltung des

Feb.

Staats vom Censor gestattet werden können, sind diese Gegenstände abgefordert, in Betracht zu ziehen. Zu 1. In Beziehung auf die Verfassung dürfen keine Aeußerungen gedruckt werden, welche das monarchische Prinzip des preuss. Staats oder die den bestehenden ständischen Institutionen desselben gesetzlich vorgezeichneten Grundlagen angreifen oder zur Unzufriedenheit mit dem monarchischen Prinzip oder mit den gedachten Institutionen aufzureizen suchen. Zu 2. Was die Gesetzgebung anbetrifft, so sind in Druckschriften Urtheile oder Aeußerungen sowol über schon bestehende gesetzliche Vorschriften, als über Entwürfe zu vergleichen nur dann zulässig, wenn sie in bescheidener, anständiger Form und wohlmeinender Absicht erfolgen; feindselige und gehässige, oder in unanständigem, wegwerfendem Tone abgefasste Beurtheilungen solcher Vorschriften und Entwürfe darf der Censor nicht gestatten. Zu 3. Auch die Maaßregeln der Verwaltung und die Amtshandlungen ihrer Organe in zum Druck bestimmten Schriften zu würdigen und Verbesserungen in den einzelnen Verwaltungszweigen anzudeuten oder vorzuschlagen ist erlaubt, sofern dies in bescheidener, anständiger Form und in wohlmeinendem Sinne geschieht. Urtheile über die Amtshandlungen einzelner Beamten und Behörden müssen sich jedoch von jeder persönlichen Kränkung derselben fern halten und auf die Würdigung bestimmter, klar dargelegter Thatfachen beschränken. — Nach Vorstehendem hat also der Censor bei der Frage, ob er Aeußerungen über den Staat, seine Einrichtungen, seine Gesetzgebung, seine Verwaltung oder deren Organe zum Druck verstaten dürfe? nicht bloß auf den Inhalt, sondern auch auf Ton und Tendenz der Schriften zu achten. In leidenschaftlicher oder unanständiger Sprache geschriebene Aufsätze und Stellen sind unzulässig. Eine in wohlwollender Tendenz und in anständiger Form ausgesprochene Kritik, welche belehren, rathen und dadurch nützen und verbessern will, soll nicht gehindert werden.

Nicht zu dulden sind dagegen Verspottung oder Berunglimpfung gesetzlich bestehender Einrichtungen, oder anmaßender geringschätzender Tadel derselben. Eben so sind auch solche Artikel nicht zum Druck zu verstaten, welche dahin zielen, Zwiespalt zwischen den im Lande wohnenden Ständen und Konfessionen zu säen und dieselben unter sich oder gegen die Regierung aufzuregen. In allen vorgeordneten Beziehungen gilt es gleich, ob die feindselige Tendenz direkt kund gegeben, oder hinter der Ausführung von angeblichen Thatsachen oder von Gerüchten versteckt wird. Auch macht es keinen Unterschied, ob Aeußerungen, die nach allem Vorstehenden überhaupt unzulässig sind, bereits anderwärts gedruckt waren. In wie weit Aeußerungen über den deutschen Bund, die einzelnen Bundesstaaten, deren Regenten und Regierungen, sowie über andere fremde Staaten und Regierungen zum Druck geeignet sind, oder nicht, ist in den oben aufgeführten Gesetzesstellen genügend bestimmt.

V. (§. 2. der Kabinettsordre vom 28. Dezember 1824).  
 Endlich darf der Censor nichts zum Druck verstaten, was auf die Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielt.“ —

6. Die Wahl des Regierungsrathes Pinder zu Königsberg zum Oberbürgermeister von Breslau (siehe unterm 31. October v. J.) wird vom Könige bestätigt.

Der Landrath des Kreises Memel macht bekannt, es sei von Seiten des Kaiserl. russischen Gouvernements bestimmt, daß diejenigen preussischen Unterthanen, welche mit Legitimations-scheinen der Landräthe nach Russland kommen und nicht in der festgesetzten Frist oder über andere Grenzpunkte als über diejenigen, über welche sie nach Russland gekommen sind, nach Preussen zurückkehren, nie wieder über die Grenze nach Russland eingelassen werden sollen, auch wenn sie aufs Neue mit Legitimations-scheinen versehen sein sollten. —

Feb.

7. Die Stadtverordneten-Versammlung von Erfurt erklärt sich für die Veröffentlichung ihrer Verhandlungen durch den Druck.

Der Verkauf des bisher im preussischen Staate verbotenen „Staatslexikon von Kottick und Welker“ wird erlaubt.

10. Der Magistrat von Münster veröffentlicht im Westphäl. Merkur eine Uebersicht des Stadthaushaltes für 1843. —

13. Die Stadtverordneten-Versammlung von Tilsit beschließt die Deffentlichkeit der Verhandlungen zu beantragen.

14. Die Stadtverordneten-Versammlung von Berlin beschließt mit 68 gegen 30 Stimmen, dass die Zulassung von stimmfähigen Bürgern zu den Beratungen der Stadtverordneten bei den höhern Behörden beantragt werden soll.

16. Der König ernennt den geheimen Staatsminister v. Roshow zum zweiten Präsidenten des Staatsraths.

Die Stadtverordneten-Versammlung von Elbing beschließt mehre Anträge an den den 5. März zu eröffnenden Provinzial-Landtag (Erlass eines zeitgemäßen Pressgesetzes, Deffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens und Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Erweiterung der Wählbarkeit zum Landtags-Deputirten; Deffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlungen.) zu machen.

18. Die Verordnung, „nach welcher dem Regierungs-Präsidenten v. Gerlach in Köln das ganze Blatt der Rheinischen Zeitung, nachdem es die Censur passirt hatte, noch zu dessen spezieller Genehmigung vorgelegt werden mußte,“ ist wieder aufgehoben. (Vergl. unterm 1. Februar).

19. Eine Deputation der Aktionäre der Rheinischen Zeitung begiebt sich nach Berlin, um die Aufhebung des Verbotes der Zeitung zu bewirken.

20. Von den dem Könige für das Amt des Oberbürgermeisters von Königsberg präsentirten Kandidaten erhält der Justizkommissarius Kraß die Königl. Bestätigung.
21. Der Polizei-Präsident Dr. Abegg zu Königsberg wird mittels eines Ministerial-Rescripts wegen der „Schwierigkeiten, welche nach der gemachten Erfahrung für ihn aus der Verbindung des Censor-Amtes mit seinen sonstigen Dienstgeschäften sich ergeben haben“ von dem Amte als Censor entbunden. Die Censur wird dem aus Berlin nach Königsberg versetzten Regierungs-Assessor v. Röder übertragen.
22. Die Stadtverordneten-Versammlung von Hirschberg fordert durch ein Circular die übrigen Stadtverordneten-Versammlungen Schlesiens auf, gemeinschaftliche Sache mit ihr zu machen, um den schlesischen Landtag zu vermögen, bei dem Könige auf vollständige Vertretung des dritten (Städte) und vierten Standes (Landgemeinden) und Beseitigung der bisherigen Wahlbeschränkungen, welche aus dem zehnjährigen Grundbesitz hervorgehen, anzutragen.
23. Der König erläßt nachstehende Verordnung über die Organisation der Censur-Behörden: „Da die bisherige Einrichtung der Censurbehörden dem Bedürfniss nicht mehr vollständig entspricht, so haben Wir eine Revision der darüber bestehenden Vorschriften veranlaßt und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt: §. 1. In jedem Regierungsbezirke soll zur Censur aller in demselben erscheinenden censurpflichtigen Schriften ohne Unterschied ihres Gegenstandes mindestens ein Censor angestellt werden, welcher in der Regel seinen Sitz am Orte der Regierung hat (Bezirksensor.) §. 2. Außerdem sind nach Maßgabe des Bedürfnisses für die Censur der Tagesblätter und periodischen Schriften an den Orten, wo sie erscheinen, Censoren zu ernennen. (Lokalensoren.) §. 3. Die Censur solcher geringfügiger Drucksachen, welche, wie z. B. An-



Feb.

kündigungen, Circulare, Formulare u. s. w. nicht für den Buchhandel oder nicht zur Aufnahme in periodische Blätter bestimmt sind, liegt, sofern sie nicht dem Bezirks- oder Lokalcensor besonders übertragen wird, der Polizeibehörde des Ortes ob, wo der Druck dieser Sachen erfolgen soll. Alle übrigen censurpflichtigen Schriften dagegen bedürfen der Genehmigung desjenigen Bezirksensors, in dessen Bezirke sie gedruckt werden sollen, oder, falls es Tagesblätter oder periodische Schriften sind, des an dem Druckorte angestellten Lokalcensors. Das Imprimatur für solche Schriften, welche im Auslande gedruckt, aber im Inlande herausgegeben werden sollen, kann nur von dem Censor desjenigen inländischen Bezirks oder Ortes, wo die Herausgabe geschehen soll, ertheilt werden. §. 4. Zu Censoren sollen nur Männer von wissenschaftlicher Bildung und erprobter Rechtschaffenheit erwählt werden. Ihre Anstellung erfolgt durch den Minister des Innern, welcher auch ihre Entlassung verfügen kann. Die Oberpräsidenten sind befugt, bei vorübergehender Behinderung eines Censors einen Stellvertreter zu ernennen. §. 5. Die Oberpräsidenten beaufsichtigen die Presse und leiten die Censurverwaltung in der Provinz nach den Anweisungen des Ministers des Innern. Sie begutachten die Anträge auf Konzessionirung zur Herausgabe neuer Zeitungen und anderer Zeitschriften und wachen darüber, dass diese Schriften sich innerhalb der Grenzen ihrer Konzession und ihres genehmigten Planes bewegen. Sie sind die nächsten Amtsvorgesetzten der Censoren, beaufsichtigen deren Geschäftsführung und haben dahin zu wirken, dass die Censur sowohl in Beziehung auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, als in Beziehung auf die freie Bewegung des literarischen Verkehrs genau im Geiste der deshalb bestehenden Vorschriften gehandhabt werde. Die Oberpräsidenten entscheiden: 1. über die Beschwerden, welche bei ihnen gegen die Censoren wegen verweigerter Druckerlaubniß angebracht wer-

den, in erster Instanz; sie sind aber befugt, der Entscheidung in Fällen, wo dieselbe ihnen zweifelhaft erscheint, sich zu enthalten und solche sogleich dem Obergensurgericht zu überlassen, welchem sie alsdann die Beschwerden, unter sofortiger Benachrichtigung der Beschwerdeführer, zu übersenden haben. Eben so steht auch den letzteren frei, ihre Beschwerden über die Censoren unmittelbar bei dem Obergensurgericht anzubringen; 2. über alle Konventionen gegen die Censurgesetze; 3. über diejenigen Konventionen, deren sich Verfasser, Verleger oder Drucker censurfreier Schriften dadurch schuldig machen, daß sie es, Unserer Ordre vom 4. October v. J. zuwider, unterlassen, vor dem Ausgeben solcher Schriften ein Exemplar derselben bei der Polizeibehörde niederzulegen. In denjenigen Landestheilen, in welchen die Untersuchung und Bestrafung von Polizeikonventionen verfassungsmäßig den Gerichten zusteht, soll dies auch rückfichtlich der vorstehend unter N<sup>o</sup> 2. und 3. bezeichneten Konventionen eintreten. Zieht eine solche Konvention den Verlust des Rechtes zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei nach sich, so ist die Entscheidung bei dem Obergensurgerichte (§. 11. zu 5.) zu beantragen §. 6. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, alle zum Debit oder sonst zur Verbreitung bestimmte Schriften, deren Inhalt gesetzlich strafbar ist oder die durch die Gesetze verboten, ingleichen diejenigen, welche censurpflichtig, aber ohne Erlaubniß des Censors gedruckt sind, in Beschlag zu nehmen und das weitere Verfahren hinsichtlich derselben bei den kompetenten Behörden zu beantragen. §. 7. Über auch der Debit anderer als der §. 6 bezeichneten Schriften, sie mögen censurfrei oder censurirt sein, kann, wenn ihr Inhalt als gefährlich für das gemeine Wohl zu erachten ist, durch Entscheidung des Obergensurgerichts und bis diese ergeht, einstweilen durch polizeiliches Einschreiten verhindert werden. Die Befugniss zu solchen polizeilichen Anordnungen steht den

Feb.

Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten zu Lokal- und Kreisbehörden können dergleichen Maßregeln zwar vorläufig verfügen, sind aber verpflichtet, unverzüglich die Genehmigung des Regierungspräsidenten nachzusuchen. Wird diese vom Regierungspräsidenten ertheilt, oder hat er die Maßregel selbst angeordnet, so liegt ihm ob, dem Oberpräsidenten sofort davon Anzeige zu machen. Diesem gebührt die Bestimmung über die Fortdauer der Debitsuspension, auch ist er befugt, die Suspension auf die ganze Provinz auszudehnen. Er hat aber von jeder Suspension, es mag solche von ihm verfügt oder genehmigt worden sein, unverzüglich, mit Beifügung eines Exemplars der Schrift, dem Staatsanwalt beim Obergericht (§. 12.) Mittheilung zu machen, um den Erlass des Debitsverbots bei diesem Gericht zu beantragen. (§. 11. Nr. 2.) Zugleich hat der Oberpräsident von der für seine ganze Provinz verfügten Debitsuspension einer Schrift den Oberpräsidenten der anderen Provinzen behufs ihrer Erwägung, ob auch in ihren Provinzen auf gleiche Weise gegen die Schrift vorläufig einzuschreiten sei, Nachricht zu geben. Was in Vorstehendem von den Regierungspräsidenten bestimmt ist, findet auch auf den Polizeipräsidenten von Berlin Anwendung. §. 8. An der Spitze der gesammten Censurverwaltung steht der Minister des Innern. Derselbe konzessionirt neue Zeitungen und Zeitschriften und bestätigt die Redakteure inländischer privilegirter Zeitungen. Er ertheilt und entzieht die Abonnements- und Eingangserlaubniß für politische, in deutscher oder fremder Sprache außerhalb der Staaten des deutschen Bundes, so wie in polnischer Sprache außerhalb der preussischen Staaten erscheinende Zeitungen. Auch steht ihm, jedoch nur nach Einholung Unserer Genehmigung, der Erlass von Eingangserboten oder Debitsverböten gegen solche politische Zeitungen zu, welche außerhalb der preussischen, aber innerhalb der Staaten des deutschen Bundes erscheinen. Er ist der oberste

Disziplinarvorgesetzte der Censoren, regelt deren Geschäftsführung und führt die Oberaufsicht darüber, dass sie die Censur den Gesetzen und Verordnungen gemäß handhaben. Er entscheidet in letzter Instanz über diejenigen Contraventionen, hinsichtlich welcher nach §. 5. von den Oberpräsidenten in erster Instanz entschieden worden ist. Wo die Rüge derartiger Vergehen in erster Instanz den Gerichten zusteht, fällt sie in der zweiten dem für solche Fälle bestimmten Appellationsgerichte anheim. §. 9. Der Rekurs an den Minister des Innern gegen Strafresolutive, welche der Oberpräsident in den nach §. 5. Nr. 2. und 3. zu seiner Cognition gehörigen Contraventionsfachen erlassen hat, muß innerhalb derjenigen zehn Tage, welche auf den Tag der Publication des Resoluts folgen, beim Oberpräsidenten eingelegt werden, widrigenfalls es bei der ersten Entscheidung bewendet. §. 10. Unabhängig von der Censurverwaltung soll ein Oberzensurgericht, aus einem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern bestehend, eingesetzt werden. Zwei der letzteren sollen aus den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften und der Universität zu Berlin, die übrigen aus Personen, welche zum höheren Richteramt qualifizirt sind, erwählt werden. Der Präsident und die Mitglieder werden auf den Vorschlag des Staatsministeriums von Uns ernannt; die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf drei Jahre, doch können dieselben nach Ablauf dieser Frist aufs Neue ernannt werden; einen Wechsel in der Person des Präsidenten eintreten zu lassen, behalten Wir Unserer Entschliessung vor, die Wir auch in jedem Falle bestimmen werden, welches Mitglied in Krankheits- oder Behinderungsfällen des Präsidenten dessen Funktionen übernehmen soll. Das Oberzensurgericht steht unter der Oberaufsicht des Justizministers. §. 11. Zur Kompetenz des Oberzensurgerichts gehört: 1) die Entscheidung über Beschwerden, welche gegen die Seitens der Censoren oder Oberpräsidenten erfolgte

Feb.

Verfugung der Druckerlaubniß geführt werden, 2) der Ausspruch von Debitverboten gegen solche Schriften, welche nicht schon gesetzlich für verboten zu erachten sind; ausgenommen hievon bleibt jedoch die Verfügung von Verboten gegen auswärtige politische Zeitungen (§. 8.), 3) die Ertheilung oder Entziehung der Debitverlaubniß für Schriften, welche außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher, oder außerhalb Unserer Staaten in polnischer Sprache gedruckt sind, jedoch ebenfalls mit Ausnahme politischer Zeitungen (§. 8.), 4) die Entscheidung über den Verlust von Privilegien oder Konzessionen zu Zeitungen oder andern Zeitschriften (Art. XVII. des Edikts vom 18. Oktober 1819), so wie über die Zurücknahme der dem Redakteur einer privilegierten Zeitung ertheilten Bestätigung, in gleichem über die Entfernung des Redakteurs einer konzessionirten Zeitung, 5) Die Entscheidung über den Verlust des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei in denjenigen Fällen, in welchen dieses Recht durch Uebertretung der Censurgesetze verliert wird; 6) das Verbot des Debits sämmtlicher Verlags- und Commissionsartikel einer ausländischen Buchhandlung, welche der ausdrücklichen Verwarnung ungeachtet, fortfährt, verwerfliche Schriften im Inlande zu verbreiten. §. 12. Bei dem Obergericht soll ein rechtsverständiger Staatsanwalt bestellt werden. Derselbe wird von Uns zu diesem Amte ernannt, auf welchem er auf den Antrag des Ministers des Innern zu jeder Zeit von Uns wieder entlassen werden kann. Er ist in seiner Amtsführung dem Minister des Innern untergeordnet. Er hat die Entscheidung des Obergerichts in allen Fällen, wo das öffentliche Interesse es erheischt, zu beantragen und dieses Interesse bei den Verhandlungen zu vertheidigen. Das Gericht darf in keiner der im §. 11. gedachten Sachen entscheiden, bevor nicht der Staatsanwalt mit seiner Erklärung gehört worden ist. Die Entscheidungen des Gerichts sind ihm stets vollständig mit-

zutheilen und hat er von denselben dem Minister des Innern, Behufs der erforderlichen weiteren Verfügungen, Anzeige zu machen. Auch hat er die betreffenden Verwaltungsbehörden zu benachrichtigen, wenn er von dem Erscheinen unzulässiger Schriften, von gesetzwidrigen Handlungen der Censoren oder von begangenen Censurvergehen Kenntniss erhält. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung seiner Befugnisse und Verpflichtungen und über die Art seiner Geschäftsführung werden einer besonderen, vom Minister des Innern zu erlassenden Instruktion vorbehalten. Ist der Staatsanwalt vorübergehend an der Ausübung seines Amtes behindert, so kann ein Stellvertreter von dem Minister des Innern ernannt werden. §. 13. Das Obercensurgericht ertheilt seine Entscheidungen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden erforderlich. Gegen die Entscheidung des Gerichts ist keine weitere Berufung zulässig. Dasselbe entnimmt die Gründe seiner Entscheidungen aus den gesetzlichen Vorschriften. Sollten besondere Zeitumstände vorübergehend den Erlass von speziellen Anweisungen an die Censoren über die Gestattung oder Versagung des Druckes oder Debits von Schriften und Artikel, welche sich auf politische Verhältnisse des Inlandes oder auf auswärtige Staaten und Regierungen beziehen, nothwendig machen, so hat das Obercensurgericht solche Anweisungen, wenn sie mit Unserer Genehmigung erfolgt und zu seiner Kenntniss gebracht sind, bei seinen Entscheidungen über diejenigen Beschwerden zu befolgen, welche wegen der durch die Censoren resp. Oberpräsidenten erfolgten Versagung des Druckes oder Debits solcher Schriften und Artikel bei demselben erhoben werden. Dem Ermessen des Gerichts bleibt überlassen, in wie fern in den einzelnen Fällen den Betheiligten die Gründe der Entscheidung zu eröffnen sind. §. 14. Die näheren Bestim-

Feb.

mungen wegen des Verfahrens vor dem Obergericht blei-  
ben einem besondern Reglement vorbehalten, welches der Justiz-  
minister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu er-  
lassen hat. §. 15. Gegenwärtige Verordnung tritt erst am  
1. Juli d. J. in Kraft. Mit eben diesem Tage hört die Wirk-  
samkeit des jetzigen Obergerichtskollegiums auf, sowie die Giltig-  
keit aller bisherigen, dieser Verordnung entgegenstehenden gesetz-  
lichen Bestimmungen.“

24. Die Stadtverordneten-Versammlung von Königsberg  
beschließt folgende Anträge an den Landtag zu machen:  
1. für die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen; 2. für eine gesetzlich geregelte Pressfrei-  
heit und Aufhebung aller Censur- und sonstigen Prä-  
ventiv-Maasregeln; 3. findet die Stadtverordneten-Versammlungen eine Mangelhaftigkeit der stattfindenden Ver-  
tretung auf dem Provinzial-Landtage nicht nur darin,  
daß die Zahl der Abgeordneten der Städte im Verhältnisse zu  
der Zahl der Abgeordneten der beiden andern Stände zu schwach  
ist, sondern auch darin, daß nur der Grundbesitz vertreten ist  
und daß die Vertretung überhaupt nicht die Grundlage hat,  
welche durch das Gesetz vom 22. Mai 1815 bestimmt wor-  
den und findet dafür in der Versammlung der vereinigten pro-  
vinzialständischen Ausschüsse keinen Ersatz; 4. Oeffentlichkeit  
des Gerichtsverfahrens in Strafsachen.

In Berlin hat sich ein Frauen-Missionsverein ge-  
bildet, an dessen Spitze die Frau Minister Eichhorn steht  
und der es sich zum Zwecke gemacht hat, auf die christliche Bil-  
dung des weiblichen Geschlechts, besonders in Ostindien  
und Syrien hinzuwirken.

24. Der König erläßt eine Kabinettsordre wegen Verleihung ei-  
ner Kollektivstimme an die Grafen zu Dohna als Fideikommiss-

besitzer der Grafschaft Dohna und wegen Stiftung einer Kollektivstimme im ersten Stande des Königreichs Preussen für die Besitzer größerer Familienfideicommiss.

27. Der Regierungs-Präsident v. Beurmann ist zum Oberpräsidenten der Provinz Posen ernannt.

28. Der König giebt einen großen Maskenball im Schlosse zu Berlin.

### M ä r z.

März.

1. Die Stadtverordneten-Versammlung von Danzig lehnt die Aufforderung mehrerer angesehenen Bürger ab, die Landtagsabgeordneten der Stadt zu beauftragen, bei dem Landtage auf Pressfreiheit, Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und der Sitzungen der Stadtverordneten ic. anzutragen.

2. Die Stadtverordneten-Versammlung von Breslau bevollmächtigt die Landtags-Abgeordneten der Stadt: 1. auf Aufhebung der neuerdings mit Russland getroffenen Uebereinkunft; 2. auf vollständigere Repräsentation der Städte; 3. auf Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlung anzutragen.

3. Von Trier geht eine Petition an den König ab, welche die Zurücknahme des Verbots der Rheinischen Zeitung und die Erlaubniß ihres Erscheinens ohne beschränkende Censurmaßregeln beantragt. Uehnliche Petitionen sind auch von Düsseldorf und andern rheinischen Städten an den König gerichtet.

Die Stadtverordneten der Stadt Posen haben ihren Landtags-Abgeordneten folgende Anträge zu stellen empfohlen: 1. Gesuch um Pressfreiheit; 2. Gesuch um Erweiterung der Provinzial-Repräsentation, namentlich durch Zulassung des Gelehrtenstandes zur Volksvertretung; 3. Gesuch um Oeffentlichkeit des Verfahrens in Civil- und Kriminalsachen, in städtischen und in Landtags-Angelegenheiten;



März.

4. Gesuch um Aufhebung der derzeitigen Monopole, insbesondere des Salzmonopols; 5. Gesuch um Aufhebung der Verordnung, wodurch alle adelige Verbrecher in Folge Straferkenntnisses ihres Adels verlustig erklärt werden, so daß dieselben künftighin nicht erst bürgerlich gemacht zu werden brauchen, um eine entehrende Strafe zu erleiden.

5. Eröffnung sämtlicher Provinzial-Landtage, mit Ausnahme des Rheinischen; die Dauer derselben ist auf vier Wochen bestimmt. Das Eröffnungsbekret vom 23. Februar enthält die Königl. Propositionen, welche theils allen Landtagen gemeinschaftlich, theils nur einzelnen Landtagen zur Berathung und Begutachtung vorgelegt werden. Allen Landtagen sind überwiesen die Entwürfe: 1. des neuen Strafgesetzbuches; 2. einer Verordnung wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei Beurtheilung der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes; 3. einer Verordnung wegen Freilassung des Bettwerks bei Exekutionsvollstreckungen; 4. einer Verordnung wegen Aufhebung der beschränkenden Vorschriften über den Verkauf der Früchte auf dem Halm; 5. einer Verordnung wegen der zum Zweck der Auseinandersetzung einzuleitenden nothwendigen Subhastation.

Folgende Gegenstände sind einzelnen Landtagen zur Berathung überwiesen: a. für Brandenburg, Preussen, Pommern, Schlesien, Sachsen und Westphalen: 1. die fernere Bearbeitung der Provinzialrechte, nach Lage der bisherigen Behandlung dieses Gegenstandes in jeder Provinz; 2. der Entwurf einer Verordnung wegen des fünfjährigen Vorbestzes für die Wählbarkeit zum Landraths-Amte. — b. für Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen und Westphalen: die Proposition wegen der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen. — c. für Schlesien, Posen, Sachsen und Westphalen: die Ernennung eines Ausschusses zur Regulirung des Landarmenwesens. —

- d. für Brandenburg und Sachsen: der Entwurf einer allgemeinen Begeordnung. — e. für Schlessien und Sachsen: die Aufhebung des §. 2. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821. — f. für Brandenburg allein: 1. die Deklaration der Bestimmungen des kurmärkischen Lehnrechts in Betreff des Konsenses der eingetragenen Agnaten in die Verpfändung der Substanz eines Lehnguts; 2. die Abänderung und Erläuterung des Städte-Feuer-Societäts-Reglements vom 19. September 1838. — g. für Schlessien allein: 1. das Ausscheiden der Ortschaften Leubus, Dühresfurt, Freyhahn und Karlsmarkt aus dem Stande der Städte; 2. die Provinziallandtagsfähigkeit der Görlicher Landfassengüter; 3. der Uebertritt der Ortschaft Günthersdorf zur Provinz Schlessien in provinzialständischer Beziehung und 4. die Begutachtung des allgemeinen Bergrechts. — h. für Posen allein: die anderweite Einrichtung des Grundsteuerwesens in der Provinz Posen. — i. für Sachsen allein: die Natural- und Pferdelieferungen des Herzogthums Sachsen in den Jahren 1805 bis 1815; 2. die Verwaltung des Braunfohlenbergbaues; 3. die in der Provinz befindlichen, ursprünglich aus ständischen Fonds gegründeten Institute und Stiftungen; 4. das Blindeninstitut zu Halle und 5. die Taubstummschulen der Provinz. — k. für Westphalen allein: 1. die Leistungen zum Wegebau innerhalb des ehemaligen Herzogthums Westphalen; 2. die periodische Revision des Grundsteuerkatasters der beiden westlichen Provinzen und 3. der Entwurf einer Verordnung wegen Einführung eines gleichen Haspelmaßes für Leinenhandgespinnst.“ —
6. In der Plenarsitzung des pommerschen Landtages beantragte ein Abgeordneter folgenden Zusatz in die Dankadresse an den König einzuschalten: „Wir vertrauen auf Ew. Königl. Majestät Weisheit, dass sie den Zeitpunkt erkennen werde, der geeignet ist, in weiterer Entwicklung der ständischen Institution durch das gewonnene Element der Ein-

März.

heit aller Provinzen des Reiches dieselbe zum vollen Bewusstsein des Volkes zu bringen und die Stände immer mehr zu einem lebendigen Gliede in dem Staatsorganismus zu machen." Der Antrag wurde aber mit 32 gegen 15 Stimmen abgelehnt.

7. Der Oberlehrer Witt zu Königsberg (s. unterm 21. October v. J.) wird in erster Instanz von dem Kriminal-Senate des Königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg mit 4 gegen 3 Stimmen „wegen im Amte bezeugten Ungehorsams und Widerspenstigkeit gegen den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten“ zu einer Geldbuße von 30 Thalern verurtheilt.

Die Deputation der Aktionäre der Rheinischen Zeitung (s. unterm 19. Februar) verläßt Berlin, ohne ihren Zweck erreicht zu haben. Eine Audienz bei dem Könige, welche in der Absicht der Deputation gelegen, wurde derselben nicht bewilligt; von den dem Censurwesen vorgesezten Ministern wurde den Deputirten eröffnet, daß es mit dem zu Ende dieses Monats in Erfüllung zu gehenden Verbote sein Bewenden haben müsse.

8. Die Provinzialstände von Posen senden als Erwiderung auf das Königl. Eröffnungsdekret vom 23. Februar unmittelbar an den König folgende Adresse: „Allerburchlauchtigster, Großmächtiger König, Allergnädigster König und Herr! Ew. Majestät haben geruht, die Stände Allerhöchsthres Großherzogthums Posen zur erneuten Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit einzuberufen; sie sind im Begriff ihre Arbeiten zu beginnen. Mit der größten Genugthuung haben sie aus dem Allergnädigsten Propositionsdekrete vom 23. v. M. ersehen, daß Ew. Majestät bei Ihrer persönlichen Anwesenheit im Großherzogthume den Ausdruck der Gefühle Ihrer getreuen Unterthanen wahr gewürdigt und die Beweise der innigen Liebe gnädig auf-

März.

genommen haben. Die landesväterliche Verheißung, daß Ew. Majestät fortfahren wollen in der Fürsorge für das Wohl und das Heil des Landes, für die Rechte und das Wohl aller Stände, ermunthigt zu immer festerem Vertrauen. Gestützt auf dieses Vertrauen, können die polnischen Unterthanen vor Ew. Majestät die Betrübniß nicht unterdrücken, in welche sie unverschuldet durch den Allerhöchsten Landtagsabschied vom 6. August 1841 versetzt worden sind. Sie haben die Thatsache nicht verkennen wollen, daß das Großherzogthum ein Theil Ew. Majestät Monarchie ist. Aber dieser politischen Verbindung ungeachtet, war ihnen die Erhaltung und Bewahrung ihrer Nationalität als Polen, war ihnen ein Vaterland, der Gebrauch ihrer Sprache in allen öffentlichen Verhandlungen zugesichert. Sollen sie, gleich den in ihrer Nationalität nicht mehr bestehenden Litthauisch und Wallonisch redenden Unterthanen, ihren Vereinigungspunkt in dem Namen Preussen finden, so erblicken sie hierin eine Gefährdung jener Verheißung, sie fürchten, nicht mehr sein und sich nennen zu dürfen, was sie nach ihrer Sprache, ihren Sitten, ihren geschichtlichen Erinnerungen, was sie nach feierlich geschlossenen Verträgen und ertheilten Zusicherungen sind: — Polen. Sie erheben ihre Bitten zu Ew. Majestät erhabenem Throne, sie Allergnädigst in ihrer Besorgniß beruhigen zu wollen und fest halten zu lassen an ihren Rechten. Mit gespannter Aufmerksamkeit sind Ew. Majestät treuen Stände den Berathungen gefolgt, welche mit den vereinigten ständischen Ausschüssen am Schlusse des vergangenen Jahres stattgehabt haben. Wenn diese Berathungen den Erwartungen, die Ew. Majestät hegten, in reichem Maße entsprochen haben, so darf dieser Erfolg den Vertretern aller Provinzen zu um so größerem Verdienste gereichen, als sie sowol durch das ihnen vorgeschriebene Reglement in Beziehung auf die Art und den Kreis ihrer Berathungen beengt, wie durch die Bedeutung ihrer Beschlüsse untergeordnet

erschienen. Ew. Majestät getreuen Stände des Großherzogthums Posen erblicken in der Vereinigung der ständischen Ausschüsse eine Fortbildung der ständischen Verfassung; sie halten aber dafür, dass ihre Wirksamkeit nur dann volle Bedeutung gewinnen kann, wenn mit dieser Vereinigung auch alle diejenigen Institutionen ins Leben treten, welche durch die Allerhöchste Verordnung vom 22. Mai 1815 verheißen worden sind. Seit Ew. Majestät Thronbesteigung gewöhnt, in Allerhöchstihren Verordnungen Beweise landesväterlicher Huld und Gnade für das Großherzogthum Posen zu erblicken, halten es Ihre getreuen Stände für eine dringende Pflicht, den schmerzlichen Eindruck nicht zu verhehlen, welchen die neueste Censurinstruktion gemacht hat. Sie können den allerunterthänigsten Wunsch nicht unterdrücken, diese Instruktion wieder aufgehoben und das freie Wort in das Recht eingefest zu sehen. Geruchen Ew. Majestät diesen Ansichten und Wünschen in Allerhöchstihrer Weisheit Berücksichtigung und Gewährung angehehen zu lassen und die Versicherung der unwandelbaren Liebe und Treue entgegen zu nehmen, womit wir verharren Ew. Majestät allerunterthänigst zum 6. Provinziallandtage versammelten Stände des Großherzogthums Posen."

9. Der im Ministerium des Innern als vortragender Rath angestellte geheime Oberregierungsath Streckfuß erhält die nachgesuchte Amtsentlassung mit dem Charakter als wirklicher Geheimen Oberregierungsath.

Der Oberpräsident von Preussen zeigt in dem Amtsblatte der Königsberger Regierung an, dass die Verfügung vom 29. Dez. v. J., zufolge welcher gewisse Handelsgegenstände gegen Ursprungszeugnisse mit Zollererleichterung nach Russland und Polen eingeführt werden durften, einstweilen bis auf Weiteres zurückgenommen wird.

10. W. Alexis (Dr. Häring) welcher bisher die meisten leitenden Artikel in der Berliner Bossischen Zeitung schrieb,

März.

erklärt öffentlich, dass er unter den bestehenden Censurgeetzen nicht mehr in dieser Art thätig sein könne.

Der Justizkommissarius, Oberlandesgerichtsath Crelinger zu Königsberg wird wegen einer Rede, welche er auf dem am 2. Dezember v. J. dem Dichter Herwegh in Königsberg gegebenen Festmahle gehalten, zur Untersuchung gezogen.

In der Plenarsitzung des posenschen Landtages wird mit 47 gegen 2 Stimmen der Antrag gestellt, dass in den gedruckten Landtagsprotokollen die Namen der Redner mit aufgenommen werden möchten. (Der Oberpräsident erklärte nach einigen Tagen, dass er diesen Antrag nicht genehmigen könne, weil der König ähnliche Anträge der preussischen und rheinischen Stände abschlägig beschieden hätte.)

In der Plenarsitzung des posenschen Landtages erklären sich bei der Berathung des Strafgesetzentwurfs 25 Abgeordnete gegen und 22 für die Beibehaltung der Todesstrafe.

Der König erlässt nachstehenden Bescheid auf die Adresse des Posener Landtages (s. unterm 8. März): „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen, geben Unseren getreuen Ständen des Großherzogthums Posen auf deren Adresse vom 8. d. M. Nachstehendes zu erkennen: Wir würden dieselbe, da die darin enthaltenen Bitten und vermeintlichen Beschwerden ohne Beachtung der §§. 34. 42. und 44. des Gesetzes vom 27. März 1824 in vorschriftswidrigem Wege an Uns gelangt sind, Unseren Ständen unbeantwortet haben zurückgehen lassen, wenn Wir nicht vermeiden wollten, dass ein Schweigen von Unserer Seite bei Unseren geliebten und getreuen Unterthanen in Unseren Königl. Gesamtlanden sowol, als insbesondere im Großherzogthum Posen, Zweifel darüber erregen könnte, dass Wir die in dieser Adresse ausgesprochenen Gesinnungen und Anträge in hohem Grade missbilligen. Zuörderst fügen Wir dem versammelten Landtage zu wissen, wie Uns wol bekannt, dass

März.

diejenige Gesinnung, welche in dieser Adresse Seitens Unserer Unterthanen polnischen Stammes den in dem gemeinsamen Namen aller Stämme Unseres Reiches gegebenen Vereinigungspunkt förmlich verleugnen will, nur einer Partei angehört, welche in trauriger Verblendung verkennet, wie Wir mit landesväterlicher Liebe bestrebt gewesen, ihre nationale Eigenthümlichkeit zu schonen und sie mit den allgemeinen Verhältnissen und Zuständen Unseres Reiches zum wahren Besten der dortigen Provinz in Einklang zu bringen. Diese Absicht haben Wir in Unserem Landtagsabschiede vom 6. August 1841 deutlich zu erkennen gegeben. Sie ist von Allen, außer von jener Partei, richtig gewürdigt, und namentlich hat die große Mehrzahl der Bewohner des Großherzogthums Posen dieselbe richtig erkannt und ist hierdurch in dem dankbaren Bewusstseyn derjenigen zahlreichen Wohlthaten bestärkt, welche ihr als „Preussen“ zu Theil geworden. Wir können dem Landtage nicht vorenthalten, dass, wenn jene Ansicht, welche sich löst von dem gemeinsamen Bande, von dem Einen Ganzen Unseres Reichs, sich als die des posenschen Landtages kund geben sollte, Wir, in gerechter Folge dessen und im lebendigen Gefühl für die Pflichten Unseres Königl. Berufs, die Stände des Großherzogthums an der dem Bande gegebenen Verheißung: die Provinzialstände der Monarchie in regelmäßigen Perioden zu versammeln, nicht ferner Theil nehmen lassen werden. Die übereilte Beurtheilung der Wirksamkeit der ständischen Ausschüsse ist nicht geeignet, einen Einfluss auf unsere wohlterwogene Absicht bei Gründung dieser Institution zu üben. Wir wollen in Gnaden die Aeußerungen nicht näher erörtern, welche auf ein Gebiet übergreifen, das Unserer Erwägung und Entschliessung vorbehalten bleiben muss, noch die unangemessene Berufung auf eine Verordnung (vom 22. Mai 1815), welche, wie Wir dieß bereits in dem Landtagsabschiede für das Königreich Preussen vom 9. September 1840 ausdrück-

lich erklärt haben, völlig unverbindlich für Uns ist, da schon Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, von denen dieselbe ausgegangen, ihre Ausführung mit dem Wohle Ihres Volkes nicht vereinbar fanden und das Gesetz vom 5. Juni 1823 an ihre Stelle treten ließen. In unseren Verordnungen vom 4. und 23. Februar d. J. haben Wir Unsern Willen in Bezug auf die Presse so bestimmt und deutlich ausgesprochen, daß die Stände nicht erwarten durften, daß die in bedauerlicher Unkenntniß der bestehenden Bundes- und Landesgesetze erhobene, durch nichts begründete Reklamation gegen die von Uns genehmigte Censurinstruktion vom 31. Januar d. J. Uns zu einer Aenderung herein bewegen könnte. — Der Landtag scheint überdies hierbei gänzlich übersehen zu haben, wie Wir in demselben Augenblicke, wo Wir die öffentliche Ordnung lediglich durch die Erinnerung an die bestehenden Gesetze gegen den Mißbrauch der Presse schützten, zugleich durch ein neues Gesetz der Presse einen bisher nicht vorhandenen Schutz gegen mögliche Willkür zu verleihen bedacht gewesen sind. In der Hoffnung, daß Unsere getreuen Stände zu besserer Einsicht gelangen und es bereuen werden, Unsern Königl. aus landesväterlicher Liebe hervorgegangenen Gruß durch Aeußerungen erwidert zu haben, welche Unserem Herzen schmerzlich sein mußten, verbleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.“

12. Der pofensche Landtag beschließt bei der Berathung des Strafgesetzentwurfes mit 30 gegen 12 Stimmen darauf anzutragen, daß der Verlust des Adels als Ehrenstrafe aus dem Gesetze gestrichen werde.

14. Dem Professor der Theologie Marheinecke in Berlin wird von seinen Zuhörern ein Ständchen gebracht. Nach der von einem Studirenden an ihn gerichteten Anekdote dankt Marheinecke für die ihm zu Theil gewordene Anerkennung, indem allerdings bei der Ungunst der Verhältnisse und der geringen



März

Anerkennung, welche ein freies wissenschaftliches Streben von vielen Seiten her finde, sowol Lehrer als Schüler dergleichen Aufmunterung bedürftig seien. Indess dürfe man dennoch nicht weichen von der Bahn der Ruhe und Besonnenheit, während man die Leidenschaftlichkeit den Gegnern überlassen könne, die ja ohne dieselbe gar zu arm sein würden.

15. Der zum Fürstbischof von Breslau gewählte Pfarrer zu Halberschwerdt, Domherr Dr. Knauer, erhält die päpstliche Bestätigung.

17. Dr. Marx erklärt in der Rheinischen Zeitung, dass er der jetzigen Censur-Verhältnisse wegen aus der Redaktion der Rheinischen Zeitung ausgetreten.

20. Der preussische Landtag beschließt auf Abschaffung der körperlichen Züchtigung als Strafart anzutragen.

21. Der König bestimmt in Bezug auf die Bittschrift der Kölner Bürger um Aufhebung des Verbotes der Rheinischen Zeitung, dass es bei dem Verbote der Rheinischen Zeitung sein Bewenden haben müsse. —

In der Plenarsitzung des westphälischen Landtages erhält der Antrag auf Erweiterung des Wahlkreises für die ständischen Abgeordneten des vierten Standes (Landgemeinden), Vermehrung der Zahl der Vertreter dieses Standes auf den Provinziallandtagen nicht die Majorität. Die Mitglieder des vierten Standes erklären sich durch den Beschluss der Versammlung verletzt und beantragen eine *itio in partes*.

23. Der preussische Landtag beschließt bei dem Könige auf Ermäßigung des Briefporto anzutragen.

24. In der Plenarsitzung des preussischen Landtages kommen 11 Petitionen zur Berathung, welche theils von Vereinigungen Einzelner, theils von ganzen Körperschaften (den Magistraten und Stadtverordneten der Städte Königsberg, Norden-

burg, Barten, Pr. Eylau u., den Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden) eingegangen waren und das Bedürfniss einer weitem Entwicklung der ständischen Institutionen aussprachen. Diese Anträge gehen theils auf Ausbildung einer reichsständischen Verfassung nach der Verordnung vom 22. Mai 1815, theils auf eine Entwicklung und Ausbildung des Institutes der vereinigten ständischen Ausschüsse. Der Landtag nimmt fast einstimmig die Vorschläge des Ausschusses an:

1. dass des Königs Majestät die Umarbeitung der Geschäftsordnung für die Ausschüsse nach Analogie der Geschäftsordnung für die Provinzial-Landtage allergnädigst anzubefehlen geruhen möge;

2. dass des Königs Majestät die alleinige Leitung der vereinigten Ausschüsse einem aus ihrer Mitte zu ernennenden Marschalle übertrage;

3. dass den vereinigten Ausschüssen gestattet werde, die von denselben erforderten Gutachten und zu formirenden Anträge an des Königs Majestät unmittelbar zu richten;

4. dass des Königs Majestät den vereinigten Ausschüssen in Bezug auf die allgemeine Gesetzgebung dieselben Befugnisse übertragen wolle, welche den Provinzial-Landtagen nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 verliehen sind, ohne jedoch in den diesfälligen Befugnissen der Provinzial-Landtage Behufs Vorberathung allgemeiner Gesetze eine Beeinträchtigung eintreten zu lassen;

5. dass die Ausschüsse in einer von Sr. Majestät gesetzlich zu bestimmenden Frist wieder zusammentreten mögen.

„Der Landtag erblickt in der Institution der Ausschüsse mit den angeedeuteten Attributen eine Fortentwicklung der landständischen Verhältnisse nach den bestehenden Gesetzen und hegt die Ueberzeugung, dass der Wunsch und die Hoffnung, ja das

März.

Bedürfniss allgemeiner Landstände das Volk lebendig durchbringt und nie aufhören wird, dasselbe zu befehlen." (Sitzungs-Verhandlungen S. 82.)

Der sächsische Landtag beschließt einstimmig in Folge eines Antrages mehrerer der bedeutendsten Städte der Provinz um Oeffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlungen: die Petition soll die Fürsprache des Landtags erhalten, jedoch nur so, dass die Oeffentlichkeit nicht geboten, sondern nur auf Antrag des Magistrats und der Stadtverordneten der einzelnen Städte und nach Maßgabe eines von der betreffenden Regierung bestätigten Reglements gewährt werden möchte, in welchem die Klassen der Zuhörer, die Ausnahme-Gegenstände zc. bestimmt würden, und dass die Aufhebung dieser Einrichtung nach Beschluss der Stadtbehörden oder auf Verfügung der Regierung vorbehalten bleibt. —

25. In Aachen wird dem Polizeidirektor v. Lüdemann als Censor und dem Oberst v. Schepeler, der eine Reihe dem Gemeinwohle gewidmeter Aufsätze veröffentlicht hat, ein glänzender Fackelzug gebracht. Eine Deputation überreicht als Zeichen allgemeiner Anerkennung dem Polizeidirektor v. Lüdemann einen werthvollen Brillantring und dem Oberst v. Schepeler einen schönen mit Emblemen reich verzierten Pokal.

26. Nach einer auf Allerhöchster Bestimmung begründeten Anweisung des Ministers des Innern soll in Bezug auf die Besprechung der Landtagsverhandlungen in den inländischen Blättern es lediglich bei den früher getroffenen Anordnungen sein Bewenden behalten, wonach andere Nachrichten über den Gang der Landtagsverhandlungen als diejenigen, welche in den authentischen Resumees gegeben, oder durch amtliche Artikel oder durch die Staatszeitung zur Publizität gebracht worden, nicht zum Drucke verstattet werden dürfen, weil es durchaus unzulässig ist, dass die Tagespresse neben authentischen noch unverbürgte Nach-

richten über die Landtagsdebatten giebt oder gar die Ansichten und Aeußerungen der einzelnen Deputirten und deren Benehmen auf den Grund solcher unverbürgten Nachrichten der Publizität preis giebt und einer Kritik unterwirft. —

Der preussische Landtag verhandelte über eine Petition, welche die schon öfter laut gewordenen Besorgnisse, dass die bestehenden Gesetze hinsichtlich der Ehescheidung wesentlich abgeändert werden könnten, enthielt und darauf antrug, dass der Landtag vermittelnd eintreten und an den König die Bitte richten möge, die bisherigen auf die Ehe bezüglichen Gesetze aufrecht halten zu wollen. Der Landtag erkannte die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes, so wie die Thatsache als wahr an, dass im Lande Befürchtungen hinsichtlich einer bevorstehenden Aenderung der auf Ehescheidung Bezug habenden Gesetze verbreitet seien. Er sprach sich beinahe einstimmig dahin aus, dass keine Veranlassung obwalte, diese Gesetze und die ihnen zum Grunde liegenden Grundsätze zu ändern. Er konnte sich aber nicht entschließen, aus Zeitungsnachrichten Veranlassung zu nehmen, dieserhalb eine Bitte an den Landesherren zu richten; er war vielmehr des Dafürhaltens, dass man sicher auch hier auf die Weisheit des Königs vertrauen dürfe. Auch werde der König in einer, die Privats- und Familien-Verhältnisse so tief berührenden Angelegenheit gewiss vor Emanation derartiger Gesetze oder neuer Verordnungen über das in Ehescheidungssachen zu beobachtende Verfahren der Geistlichen und der Gerichte den verfassungsmäßigen Beirath der Stände erfordern und es werde alsdann dem Landtage die Gelegenheit geboten werden, sich hierüber auszusprechen.

27. Der brandenburgische Landtag erklärt sich für Anwendung körperlicher Züchtigung auch bei Frauen.

Der König erlässt nachträglich noch nachstehende Proposition an den pommerschen Landtag. „In der Ueberzeugung, dass

März.

eine schnelle Förderung des Chausseebaues in Unserm Großherzogthum Posen für die Belebung seiner Landwirthschaft und Industrie von den ersprießlichsten Folgen sein werde, sind Wir nicht abgeneigt, der genannten Provinz in dieser Beziehung außer dem aus den Staatskassen zu bestreitenden Baue der Hauptstraßen durch Beihilfe aus Staatsmitteln für die minder wichtigen Straßen in so fern zu Hilfe zu kommen, als Unsere getreuen Stände aus den Mitteln der Provinz eine entsprechende Mitwirkung für angemessen erachten und beantragen. Wir beabsichtigen zu dem Ende auf 15 mit dem 1. Januar 1844 beginnende Jahre, jährlich die Summe von 40000 Thalern zu diesem Zwecke zu bewilligen; dieses jedoch nur unter der ausdrücklichen und unabänderlichen Bedingung, daß das Großherzogthum eine gleiche Summe für dieselbe Zeit aufbringt, damit beide Beträge zu einem Provinzial-Straßenbaufond vereinigt und daraus die Straßen zweiter Klasse gebaut und unterhalten werden, auch die Provinz nach dem Ablaufe dieser Frist die Unterhaltung der alsdann ausgebauten Straßen gegen den Bezug des tarifmäßigen Wegegeldes übernehme. Nach Umständen würden Wir nicht abgeneigt sein, um den Bau der Provinzialstraßen zu beschleunigen, in den nächsten Jahren die Beiträge aus Staatsfonds vorschussweise zu verstärken, ohne jedoch dieserhalb eine bestimmte Zusicherung ertheilen zu wollen, da sich das Maß solcher Vorschüsse stets nach den disponiblen Staatsmitteln richten muß.“

28. Der preussische Landtag beschließt, in Folge eines Antrages des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Königsberg, bei dem Könige die Errichtung eines Ministerii für Handel und Gewerbe zu beantragen. —

29. Die dem Censurwesen vorgesetzten Minister weisen das Gesuch des Buchhändlers Brockhaus in Leipzig: das Verbot der Allgemeinen Leipziger Zeitung aufzuheben und derselben unter

dem Titel „Deutsche Allgemeine Zeitung“ den fernern Debit wiederum zu gestatten, zurück, indem es außer allem Zweifel sei, dass die Deutsche Allgemeine Zeitung ungeachtet der Veränderung des Namens und der Redaktion, lediglich auf Grund der für die Leipziger Allgemeine Zeitung erteilten Konzession erscheine und in der That kein anderes Blatt als das durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. Dezember v. J. innerhalb der preussischen Staaten verbotene sei.

30. Der preussische Landtag beschließt, nachdem die Berathung des Strafgesetzentwurfes in der Plenarsitzung an diesem Tage beendet ist, den König zu bitten: 1. dass der Entwurf nebst den Motiven zu demselben und den Erklärungen der sämtlichen Provinzial-Landtage, nachdem solche von den betreffenden Behörden geprüft und die zu treffenden Anordnungen oder Ergänzungen des Entwurfes in Fassung gebracht worden, in übersichtlicher Zusammenstellung in den Buchhandel gebracht und für eine billige Preisstellung gesorgt werde; 2. dass zur freimüthigen Aeußerung über Ganzes oder Einzelnes oder Theilweises öffentlicher Aufruf an das In- und Ausland ergehe; 3. dass nach dem Verlauf einer angemessenen Zeit den vereinigten ständischen Ausschüssen der Entwurf zur Schlussberathung und Erklärung vorgelegt werde. Schließlich drückt der Landtag noch sein Bedauern darüber aus, dass mit Vorlegung des Strafrechts nicht gleichzeitig die Vorlegung der Normen des Verfahrens in Strassachen erfolgt ist, oder noch nicht hat erfolgen können. Die Begutachtung des Strafrechts hat deshalb nur man gelhaft sein können, denn Form und Wesen der Rechtspflege bilden keinen Gegensatz gegen einander, stehen vielmehr in unmittelbarer Beziehung unter sich; die Form hat nur Werth, wenn sie dem Wesen zum Halt dient und das Wesen ist werthlos, wenn es nicht von der Form getragen und geschützt wird. —

31. Der preussische Landtag beschließt, bei dem Könige darauf anzutragen: 1. dass die gesetzliche Bestimmung, wonach 10jähriger Grundbesitz die Wählbarkeit des Landtags-Abgeordneten im Stande der Städte bedingt, aufgehoben und dagegen ein dreijähriger Grundbesitz als genügend angenommen werden möge; 2. denjenigen Städten, in welchen geschlossene kaufmännische Korporationen bestehen, also den Städten: Danzig, Elbing, Königsberg, Eilsit und Memel, je einen Abgeordneten allergnädigst zu bewilligen, vorausgesetzt, dass dieser sich im dreijährigen Grundbesitz befinde; 3. die Zahl der Ausschussmitglieder für die Provinz Preussen auf 14 allergnädigst erhöhen zu wollen. —

Der posensche Landtag beschließt mit 41 Stimmen gegen 2 auf Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens anzutragen.

In der Plenarsitzung des pommerschen Landtages blieb eine Beschwerde des Redakteurs der Börsen-Nachrichten der Ostsee über Beengungen durch die Censur verbunden mit dem Antrage auf Verwendung des Landtages, dass 1. des Königs Majestät ein neues, den Bedürfnissen der Gegenwart angemessenes Pressgesetz unter ständischer Begutachtung bald zu emaniren geruhe; 2. bis dahin aber die Berufung von der Entscheidung des Censors an die Oberlandesgerichte, unter Vorbehalt der Kassationsinstanz für beide Theile an das Geheime Obergericht gestatten möchte und 3. Konzessionsentziehungen künftig nur im Wege Rechts erfolgen dürften, einstimmig ohne Berücksichtigung. — In derselben Sitzung wurde auch der Antrag auf Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen einstimmig abgelehnt. — Der Antrag: dass dem beweglichen Vermögen eine ausgedehntere Vertretung auf den Landtagen zugestanden, zu dem Ende für den Stand der Städte der §. 2. des Gesetzes vom

März.

Am vom 1. Juli 1823 suspendirt und demselben eine Vermehrung der Stimmen bewilligt werde, fand einstimmig keine Berücksichtigung.

## A p r i l.

April.

1. Der pommerische Landtag wird geschlossen.
2. Der Missionsprediger Pauli weiht in Berlin das neue zum anglikanischen Kultus bestimmte Bethaus ein. Abwechselnd soll in englischer und deutscher Sprache der Gottesdienst gehalten werden.
3. Der preussische Landtag beschließt, bei dem Könige darauf anzutragen, dass die Abtretung der Patrimonialgerichtspflege an Königl. Gerichte definitiv oder auf Kündigung unter den früher bestandenem erleichternden Bedingungen wiederum gestattet werden möge. — Der sächsische Landtag lehnt den Antrag, dass dem Handels- und Fabrikwesen in den Städten und auf dem platten Lande eine besondere Vertretung auf dem Landtage eingeräumt werde, einstimmig ab. Ein fernerer Antrag: dass die Zahl der städtischen Deputirten auf dem Landtage vermehrt werde, weil der dritte Stand (Städte) gegen die andern Stände zu wenig vertreten sei, wird mit großer Majorität verworfen, weil die Erfahrung gelehrt habe, dass die Vertretung der Städte immer hinreichend gewesen sei. Ein Antrag auf Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes wird ebenfalls nicht angenommen; sämtliche Mitglieder des ersten und zweiten Standes stimmten gegen, sämtliche Mitglieder des dritten und vierten Standes für denselben.
4. Der preussische Landtag beschließt einstimmig dem Könige die Bitte vorzutragen: 1. die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes anzuordnen und 2. den Ständeversammlung



April.

gen eine auf dem Principe der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit basirte Civilgerichts- und Kriminal-Ordnung zur Begutachtung zu überweisen und falls die Revision der allgemeinen Landesgesetze eine Reform des civilrechtlichen Verfahrens in gewünschter Weise nicht sobald erlaube, zunächst wenigstens die Kriminalordnung, als den wichtigern Theil des Gerichtsverfahrens, nach den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit umarbeiten zu lassen.

Dr. Häring (W. Aleris) in Berlin hat in Folge einer Beschwerdeschrift an den König über die Berliner Censur, welche mehre seiner für die Bossische Zeitung bestimmte Artikel beanstandet hatte, folgende Kabinettsordre zur Antwort erhalten: „Ich habe Ihre Eingabe vom 26. v. M. empfangen und geprüft. Die Censoren des mit derselben eingereichten Artikels für die Zeitung haben bei Behandlung desselben nicht gegen die Censurvorschriften gefehlt, es ist also kein Grund zur Beschwerde wegen der gestrichenen Stellen vorhanden. Glaubten Sie wegen ungebührlicher Verzögerung sich beklagen zu müssen, so war diese Klage zuerst an den Minister des Innern zu richten. Mit Widerwillen habe ich einen Mann von Ihrer Bildung und literarischen Bekanntheit durch jenen Artikel unter der Klasse derer gefunden, die es sich zum Geschäft machen, die Verwaltung des Landes durch hohle Bourtheitung ihres nicht von ihnen begriffenen Geistes vor der großen meist urtheillosen Menge herabzusetzen und dadurch ihren schweren Beruf noch schwerer zu machen. Von Ihrer Einsicht, wie von Ihrem Talente hätte ich Anderes erwartet und sehe Mich ungern enttäuscht.“

6. Der posenische Landtag nimmt die Königl. Proposition vom 27. März in Betreff des Chausséebaues (siehe unterm 27. März) mit Dank an und erklärt sich zur Uebernahme der in derselben aufgestellten Bedingungen bereit.

7. Der preussische Landtag beschließt einstimmig, den König um Gestattung der Oeffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlungen mit der Maßgabe zu bitten, daß diese nur den Städten zu Theil werden möge, welche ausdrücklich darauf antragen, daß nur stimm- und wahlfähige Bürger zu den Versammlungen zugelassen werden mögen und daß auch in diesen Städten den Stadtverordneten die Befugniß bleibe, in diskreten Fällen Zuhörer von den Versammlungen auszuschließen. —

8. Der pofensche Landtag beschließt mit 42 gegen 2 Stimmen dem Könige vorzustellen, daß der Mangel an der polnischen und der deutschen Sprache kundigen Beamten zur Belästigung und zum großen Nachtheile der Einsassen noch immer fühlbar sei und den König zu bitten: 1. Befehl zu erlassen, daß in allen Fällen an die polnischen Einsassen die Verfügungen der Administrationsbehörden in beiden Landessprachen so erlassen würden, daß die polnische Redaktion neben der deutschen stehe und von der Behörde mit vollzogen werde; 2. zu verordnen, daß in den mehr ausschließlich polnischen Kreisen vor Allem beider Landessprachen kundigen Beamte angestellt würden, bis nach und nach auch in den übrigen Kreisen dem Bedürfnisse in dieser Beziehung ein Genüge geschehen könne. — In derselben Plenarsitzung beschließt der Landtag, in Folge eines Antrages der Stadt Posen, einstimmig den König um Oeffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlungen in denjenigen Städten zu bitten, die ihre Nothwendigkeit einsehen und sie beschließen, und (mit 35 gegen 7 Stimmen) Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen und (mit 37 gegen 5 Stimmen) Oeffentlichkeit der ständischen Versammlungen in den Kreisen zu beantragen.

8. In der Plenarsitzung des preussischen Landtages wird eine von vielen Einwohnern Königsbergs eingereichte Petition

um Erhaltung der Gewissens- und Herstellung der  
 Lehrfreiheit berathen. Der Ausschuss hatte zunächst die Frage  
 in Erwägung gestellt, ob wirklich gegründete Veranlassung zu  
 der Besorgniß vorliege, daß Seitens des Gouvernements die  
 Beschränkung der Gewissens- und Lehrfreiheit beabsichtigt werde.  
 Um hierüber zu einer klaren Anschauung zu gelangen, waren  
 mehre öffentliche Reden des Kultusministers, der Inhalt einiger  
 der öffentlichen Meinung nach unter dem Einflusse des Gouver-  
 nements stehenden Zeitschriften, das Ehescheidungs-gesetz und die  
 darauf Bezug habenden Petitionen vieler Geistlichen, die Ge-  
 sinnungen der neuerdings angestellten Professoren der Theologie,  
 das Verhältniß des Gouvernements zu dem Bischofe von Jeru-  
 salem, sowie das von jenem beobachtete Verfahren bei Auswahl  
 und Anstellung der jungen Geistlichen in Erwägung gezogen  
 worden. Aus allen hier ausführlich erörterten Umständen hatte  
 der Ausschuss fast einstimmig die Ueberzeugung gewonnen, daß  
 Seitens der Staatsbehörden eine pietistisch-orthodoxe Richtung  
 in der Auffassung der Lehren des Christenthums entschieden be-  
 günstigt werde, daß dieserhalb die Befürchtung, man beabsichtige,  
 die Glaubens- und Lehrfreiheit zu untergraben, nicht allein ge-  
 rechtfertigt sei, sondern auch bereits im Volke tiefe Wurzeln ge-  
 schlagen habe. Die daraus hervorgegangene Beunruhigung sei  
 um so größer, da, als ein kostbares Vermächtniß des großen  
 Friedrich, eine geistesfreie Anschauung vom Christenthume im  
 Volke entschieden vorherrschend, von demselben als ein Pallä-  
 dium des Fortschreitens betrachtet und als überaus theures Gut  
 gehegt werde. Der Ausschuss hatte demnach vorgeschlagen, dem  
 Könige mittelst Denkschrift „die Befürchtungen des Landes vor-  
 zutragen und Allerhöchsten Orts geeignete Mittel zur Beruhi-  
 gung der Gemüther und zur Bewahrung der Lehr- und Ge-  
 wissensfreiheit zu erbitten.“ Bei der in der Plenar-sitzung statt-  
 findenden Debatte findet der Antrag des Ausschusses lebhafte

Unterstützung. Die Befürchtungen des Landes vor anstrebender Priesterherrschaft und vor Gefährdung des großen Vermächtnisses der Geistes- und Gewissensfreiheit, dem Preussen seinen Ruhm und seine Stellung in der Welt verdankt, seien wohlbegründet, sie seien Thatsachen und es gezieme preussischen Ständen, ja es sei ihre heiligste Pflicht, diese frei und offen ihrem Könige vorzutragen. Andererseits wird bestritten, dass die angeführten, doch auch einer andern Deutung fähigen Thatsachen in solcher Bestimmtheit vorliegen, um den vom Ausschusse vorgeschlagenen ernstern Schritt zu rechtfertigen. Der Landtag spricht sich schließlich mit großer Majorität dahin aus: „dass zwar eine Anzahl evangelischer Geistlichen von hierarchischen Bestrebungen nicht frei zu sprechen seien, dass die Begünstigung der orthodox-pietistischen Richtung des Gouvernements sich nicht verkennen lasse, dass deshalb Befürchtungen wegen beabsichtigter Beschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit vielfach verbreitet wären, dass es jedoch nicht an der Zeit sei, diese mittelst Denkschrift zur Allerhöchsten Kenntniss zu bringen, da man von der Weisheit des Königs erwarten dürfe, Allerhöchstderselbe werde die freie Presse seinem Volke nicht vorenthalten, am allerwenigsten aber dieselbe auf dem Gebiete der freien wissenschaftlichen Forschung in irgend einer Weise beschränken wollen, wodurch dann jede Besorgniss vor Geistes- und Gewissenszwang von selbst in sich zerfalle.“ —

9. Der preussische Landtag beschließt mittelst Denkschrift den König zu bitten, dass Allerhöchstderselbe Bedacht nehmen möge, seinem getreuen Volke „volle Pressfreiheit zu gewähren und dieselbe durch ein Pressgesetz zu sichern, dass vor der Emanirung dieses Gesetzes der verfassungsmäßige Beirath der Stände erfordert werden möge, indem dasselbe tief in die persönlichen Verhältnisse des Volkes in materieller und geistiger Beziehung eingreife.“ Da die Gewährung der Pressfreiheit für

jetzt aber in den bestehenden Bundestagsbeschlüssen Behinderung finden dürfte, so beschließt der Landtag: „für die Zeit bis zur Beseitigung dieses Hindernisses den König allerunterthänigst darum zu bitten: 1. dass alle Beschränkungen der Presse aufgehoben werden möchten, welche nicht durch die Bundestagsbeschlüsse vom Jahre 1819 geboten sind, um so mehr, als alle früher bestandenen Veranlassungen zu größeren Beschränkungen aufgehört haben; 2. dass die durch die alsdann bestehen bleibenden gesetzlichen Bestimmungen noch nothwendige Censur nur wissenschaftlich gebildeten und durch eine äußerlich gesicherte Stellung unabhängigen Männern anvertraut werde; 3. dass die Untersuchung und Entscheidung etwaniger Beschwerden über diese Censoren nicht einzelnen Staatsbeamten, sondern einer ebenfalls aus wissenschaftlich gebildeten unabhängigen Männern formirten Censur-Instanz anzuvertrauen, dass aber die Bildung einer solchen in jeder Provinz für die richtige Beurtheilung der Verhältnisse und die Vermeidung jeder Verzögerung besonders wünschenswerth sein würde.“

Der posenische Landtag beschließt, einen Antrag, den Juden die bürgerlichen Rechte im vollen Sinne des Wortes zu gewähren, der Berathung des künftigen Landtages vorzubehalten. Bei der großen Wichtigkeit dieses Gegenstandes reicht die Zeit nicht hin, dieselben gründlich zu erörtern, da alle Berathungen geschlossen werden sollen.

Der westphälische Landtag wird geschlossen.

10. Der sächsische Landtag lehnt einen Antrag auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens ab. —

In der Plenarsitzung des preussischen Landtages wird der Antrag der Stadt Königsberg und der Stände des Kreises Insterburg „auf Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages in der Art, dass den Wäh-

April.

lern der Abgeordneten der Zutritt nach der Maßgabe des Raumes gestattet werde," berathen. Zu Gunsten dieses Antrages werden im Wesentlichen dieselben Gründe angeführt, welche bereits der vorige Provinzial-Landtag dem Könige vorzutragen sich erlaubt hat. Da diese Allerhöchsten Orts nicht für zureichend erachtet worden, so glaubt der Landtag, sich eine Wiederholung der Bitte, die ohne neue Motive nicht zulässig ist, nicht gestatten zu dürfen. Da indessen das Bedürfniss immer noch vorliegt, den Kommitenten die Ueberzeugung von den Leistungen ihrer Abgeordneten zu verschaffen, daselbe überdies durch die vorliegenden Petitionen in seiner ganzen Dringlichkeit dargelegt worden, so beschließt der Landtag, dem Könige die Bitte vorzutragen, „zu gestatten, dass in den gedruckten Landtagsverhandlungen die Namen der Redner angegeben werden dürfen.“ Dem zweiten vom Ausschusse unterstützten Vorschlage „dass auch in den Zeitungen die Namen der Redner angeführt werden mögen“ stimmte die Majorität des Landtages nicht bei.

Der brandenburgische Landtag beschließt nach Beendigung der Berathung des Strafgesetzentwurfes den König zu bitten, das neue Strafgesetz nicht eher publiziren zu lassen, als bis mit demselben zugleich auch die Kriminalordnung emaniren könne.

**II.** In Danzig veranlasste das Verfahren einiger Kaufleute, ihr stromwärts bezogenes Getreide aus den Stromfahrzeugen unmittelbar in die Seeschiffe überladen zu lassen, einen Aufstand der Arbeiter, welche durch den allgemeinen Gebrauch, nach welchem das Getreide auf die Speicher getragen, auf- und abgemessen und wieder zur Verladung herabgetragen wurde, ihren Unterhalt erwerben. Durch Einschreiten der Garnison, wobei es nicht ohne Blutvergießen abging, wurde der Tumult gedämpft.

April.

In Westphalen und in der Rheinprovinz beginnen in Folge der vorjährigen Misserndte die Getreidepreise in Besorgniss erregender Weise zu steigen.

12. Der sächsische Landtag lehnt einen Antrag auf Errichtung eines landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Sachsen ab.

13. Der preussische Landtag wird geschlossen.

14. Der posensche Landtag wird geschlossen.

16. Die Professoren der katholischen Theologie an der Universität Bonn, Dr. Achterfeldt und Dr. Braun müssen ihre Vorlesungen einstellen, indem sie für ihre theologischen Vorlesungen die erzbischöfliche Approbation nicht erhalten haben, weil sie einen über die hermesianischen Angelegenheiten ihnen vorgelegten Revers nicht haben unterzeichnen wollen. —

In den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen mehrt sich die Zahl der Ueberläufer aus Russland und Polen. Es sind fast in allen Grenzkreisen mehr oder weniger Ueberläufer eingetroffen. Die größte Zahl dieser Ueberläufer hat in den Grenzkreisen im Gesindebedienste und als Tagelöhner Unterkommen gefunden, so dass verhältnissmäßig nur wenige der Arbeiter-Compagnie in Pillau überliefert wurden.

19. Eine Anzahl Prediger haben sich in Berlin zu einer Vorstellung höchsten Orts vereint, dem modernen Unglauben dadurch entgegen zu wirken, dass eine Seelsorge nach früherer Art eingerichtet, Hilfsprediger zahlreich angestellt und den Geistlichen das Recht gegeben werde, die Familien zu besuchen, sich von ihrem Glauben und sittlichen Zustande zu überzeugen und nöthigenfalls sie zur Strafe vom Genuße des Abendmahls *ic.* auszuschließen.

20. Dem Fürstbischof von Breslau Dr. Knauer wird in Bezug auf sein neues Amt durch den Oberpräsidenten v. Merckel der Staatseid abgenommen. —

23. In der Kathedrale zu Breslau findet die Konsekration und Inthronisation des Fürstbischöfes Dr. Knauer statt.

Der schlesische Landtag lehnt folgende Anträge ab; 1. auf eine Vermehrung der Vertretung der Städte und Landgemeinden bei dem Landtage; 2. auf eine vermehrte Vertretung der Stadt Breslau bei dem Landtage und 3. auf eine Vertretung des Handels- und Fabrikstandes in Städten und auf dem platten Lande bei dem Landtage. —

24. Der schlesische Landtag beschließt die Oeffentlichkeit der Landtagssitzungen von dem Könige zu erbitten und den Antrag zu machen, dass in den Protokollen über die Landtags-Verhandlungen die Namen der Redner genannt werden möchten und ein vollständiger Abdruck derselben durch Redaktion von Landtagsblättern stattfinden möge.

25. Der Stadtrath von Koblenz beschließt in einer Petition an den rheinischen Landtag denselben zu veranlassen, den König zu bitten, den neuen Strafgesetzentwurf, welcher mit den rheinischen Rechtseinrichtungen unvereinbar sei, nicht einzuführen, dagegen das in der Rheinprovinz gültige Strafgesetzbuch einer Revision unterwerfen zu lassen. — Ähnliche Petitionen werden in den übrigen Städten der Rheinprovinz vorbereitet und darin fast allgemein die nämlichen Wünsche — Nichteinführung des neuen Strafgesetzentwurfs, Nichteinführung der neuen Gemeindeordnung, Erleichterung der Presse und größere Oeffentlichkeit für die Landtagsverhandlungen — ausgesprochen.

26. Der sächsische Landtag wird geschlossen. —

Eine Kabinettsordre ist an alle Ministerien erlassen, welche den hohen Königl. Behörden große Sparsamkeit in der Verausgabung von Verwaltungsgeldern dringend anbefiehlt. —

28. Der brandenburgische Landtag erklärt sich fast einstimmig gegen Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafverfahren und mit 61 Stimmen



gegen 8 gegen Oeffentlichkeit der Stadtverordneten  
Versammlungen.

29. Der brandenburgische Landtag wird geschlossen.

### M a i.

Mat.

1. Die Arbeiten zur Befestigung Königsbergs beginnen. —  
Dem für Vorberathung des Strafgesetzentwurfes in Düs-  
feldorf versammelten Ausschusse des rheinischen Landtages  
bewilligt der König, die von ihm vorgeschlagenen Rechtsgelehrten  
(Landgerichts-Präsident Hoffmann, Staatsprokurator Simons  
und Advokat-Anwalt, Justizrath Friedrichs) zu seinen Berathun-  
gen zuziehen zu dürfen.

Der Fürstbischof von Breslau hat dem Domkapitular  
und Professor Dr. Ritter die Verwaltung des General-  
Vikariats im Bisthume übertragen (vergl. unterm 24. Ok-  
tober und 21. Dezember v. J.)

Nach einer Bestimmung der dem Censurwesen vorgesetzten  
Ministerien ist der Ausbruch „Kirche“ auf jede andere als die  
christliche Religions- und Glaubensgemeinschaft unanwendbar  
und kann mithin von einer jüdischen Kirche und von jüdischem  
Kirchenwesen nicht die Rede sein; der Gebrauch dieser und ähn-  
licher mißbräuchlichen Beziehungen des Synagogen- und jüdi-  
schen Kultuswesens ist deshalb nicht mehr gestattet. —

2. Das Institut der Handels-Kammern, das bis jetzt nur  
in der Rheinprovinz vorhanden war und sich daselbst von ent-  
schiedenem Nutzen für die Förderung kommerzieller Interessen  
erwiesen hat, soll nunmehr auch auf die übrigen Provinzen aus-  
gebeht werden, und es ist bereits für die Errichtung solcher  
Kammern in Halle, Erfurt und Hagen (Westphalen) die Königl.  
Genehmigung erfolgt.

4. Der frühere Drucker der Rheinischen Zeitung hat auf  
seinen Antrag um Wiedererteilung der Konzeßion zur Heraus-

gabe des rheinischen Volksblattes, welches von ihm früher verlegt und nebst der Rheinischen Allgemeinen Zeitung in die Rheinische Zeitung übergegangen war, von dem Oberpräsidenten der Rhein-Provinz einen abschlägigen Bescheid erhalten, da zur Herausgabe eines solchen Blattes kein Bedürfnis vorhanden sei.

5. Der schlesische Landtag wird geschlossen. —

Den Advokat-Anwälte, Advokaten und Notaren in Düsseldorf, welche die Petition um Rücknahme des Verbotes der Rheinischen Zeitung unterzeichnet hatten, wurde auf Veranlassung des Justizministeriums eröffnet, dass Sr. Majestät es missfällig bemerkt, dass auch Justizbeamte sich daran betheiligten hätten durch Anfertigung von Petitionen und Sammeln von Unterschriften Manifestationen gegen Maßregeln der Verwaltung zu machen. Dieselben wurden sodann auf gleiche Veranlassung ermahnt, sich gereifere Ansichten über die gesellschaftlichen Verhältnisse zu beschaffen.

Für das in Berlin zu errichtende Institut für Kirchenmusik hat der König 18,000 Thaler bewilligt; man beabsichtigt, das in Berlin sehr indifferente kirchliche Leben durch die Wirkungen des religiösen Gesanges zu erwecken.

9. In Münster erscheint vom Erzbischof Klemens August Freiherrn v. Droste: „Ueber den Frieden unter der Kirche und der Staaten, nebst Bemerkungen über die bekannte Berliner Darlegung.“

12. Der Entwurf zu dem neuen Strafgesetzbuche ist jetzt auch an viele Justiz- und Verwaltungsbehörden mitgetheilt und gleichzeitig durch den Buchhandel dem größeren Publikum zugänglich gemacht.

13. Die Advokat-Anwälte, Advokaten und Notare in Köln, welche die Petition in Bezug auf die Unterdrückung der Rheinischen Zeitung unterzeichnet hatten, erhalten von dem Königl.

Mai.

General-Prokurator eine gleiche Eröffnung, wie die Düsseldorfser Advokaten (s. unterm 5. Mai).

**14.** Eröffnung des Rheinischen Landtages. Das Königliche Propositions-Dekret enthält folgende Propositionen: 1. das neue Strafgesetzbuch; 2. Regulirung der Kompetenz der Gerichte mit Rücksicht auf das neue Strafgesetzbuch; 3. wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei Beurtheilung des zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes; 4. wegen Freilassung des Bettwerkes bei Exekutionsvollstreckung; 5. die nothwendige Subhastation zum Zwecke der Auseinandersehung betreffend; 6. die Gemeindeordnung für die Rheinprovinz betreffend; 7. die Aufhebung der im Artikel 55. des rheinischen Gesetzbuches enthaltenen Bestimmung über die Vorzeigung der Kinder bei Geburtsanzeigen; 8. das bei Einlegung der Kassations-Rekurse in Rheinischen Civilsachen stattfindende Verfahren betreffend; 9. die Führung der Eröffnung der bei Notariern in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln hinterlegten mystischen Testamente betreffend; 10. die Gesekentwürfe über das Deichwesen und über die Strom- und Ufer-Polizei der öffentlichen Flüsse; 11. das Gesetz wegen Benutzung der Privatflüsse; 12. den Entwurf des allgemeinen Bergrechts und der Instruktion zur Verwaltung des Bergwerkregals; 13. die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Feuersozietäts-Reglements vom 5. Januar 1836 für die Rheinprovinz; 14. die Bildung von Landarmen-Verbänden; 15. Revision des Grundsteuer-Katasters; 16. Weinsteuergesetz; 17. Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben und Gefälle der Rheinprovinz; 18. Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen in den Provinzen Westphalen und Rheinland. —

In der Eröffnungsrede sprach der Landtags-Kommissarius, Oberpräsident v. Schaper, folgendermaßen zu den versammelten Ständen: „Sie werden mit den Bedürfnissen und Wünschen der Provinz vertraut, was Sie als solche in Wahrheit erkannt furchtlos und offen Sr. Majestät dem Könige zur Gewährung vortragen. Aber Ihr bewährter praktischer Blick läßt mich hoffen, daß Sie die wahren Bedürfnisse des Landes von den Forderungen leerer Theorien wohl zu scheiden wissen werden. Sie werden bei Ihren Berathungen nur der eigensten innersten Ueberzeugung folgen und sich den Einflüssen unzugänglich erhalten, die man von außen her auf Sie geltend zu machen versuchen möchte. Sie werden, was in unsern Tagen vor Allem Noth thut — dahin wirken, das Vertrauen zwischen Fürst und Volk, welches stets unser größter Stolz war und wodurch Preussen allein mächtig und groß geworden ist, zu erhalten und zu befestigen. Nur das Wohl des Vaterlandes wird das Ziel Ihres Strebens sein und Sie werden dasselbe dadurch am sichersten fördern, wenn Sie das Wohl der Provinz mit dem Wohle des gesammten Vaterlandes in Einklang zu bringen sich bemühen, und wenn Sie bei dem gerechten Stolze auf die schöne Provinz, der Sie angehören, sich doch stets gegenwärtig halten, daß Sie Theile eines größern Ganzen, daß Sie Preussen sind.“ Der Landtagsmarschall, Fürst zu Solms-Lich, erwiderte hierauf: „Der Ruf Sr. Majestät des Königs hat uns zu einem wichtigen Zwecke vereinigt, und es geziemt sich, daß wir von der Wichtigkeit dieses Werkes durchdrungen sind. Wir sollen nicht nur gehört werden, sondern der König verlangt von uns entschiedene Ansicht, feste Gesinnung und wohlbegründete Anträge. Wir dürfen überzeugt sein, daß es ihm ein wohlthuendes Gefühl ist, von den Ständen solche Anträge zu erhalten, die sich durch ihre Begründung und ihren innern Werth empfehlen. Auf dem Wunsche, solche Anträge zu erhalten, und auf der Geneigtheit, ihnen Folge

zu geben, beruht überall und unter allen Umständen das Gedeihen ständischer Einrichtungen. An uns ist es nun, durch gediegene Arbeiten und wohlbegründete Anträge diese Bereitwilligkeit zu nähren, diese Richtung zu befestigen und zum Wohle des Landes zu einer unvergänglichen zu machen. Lassen Sie uns mit Eifer und Ausdauer und — wo es die Sache erfordert — mit Selbstverleugnung ans Werk gehen.“

Nachdem der Oberpräsident die Versammlung verlassen, nimmt der Abgeordnete der Ritterschaft Freiherr v. Loë das Wort: „Er glaube sich gegen die Absendung einer Adresse allgemeinen Inhalts an den König aussprechen zu müssen, indem eine Adresse Seitens der Provinzialstände nur dann eine Bedeutung habe, wenn sie durch außerordentliche Ereignisse hervorgerufen werde und wenn sie in solchen Fällen wirklich als der freimüthige und lebendige Ausdruck der in der Provinz herrschenden Stimmung erscheine. Er schlage dagegen vor, sofort auf verfassungsmäßigem Wege eine Adresse an den König gelangen zu lassen, die einen bestimmt bezeichneten, wichtigen Gegenstand zum Zwecke habe und beantrage demgemäß, „dass die Ständeversammlung Se. Majestät den König unverzüglich bitte, die Annahme eines Stenographen gestatten und dem Landtage die Censur aller seiner Verhandlungen ohne Ausnahme Allergnädigst übertragen zu wollen, dass aber bis zum Eingang eines Allerhöchsten Bescheides auf diesen Antrag die Veröffentlichung der Verhandlungen des Landtages in der bisherigen Weise mit Ausnahme der heutigen unterbleibe.“ Der Landtag beschließt hierauf einstimmig, dass eine Adresse an den König gefasst werden soll. Der zweite Theil des Antrages, dass nämlich bis zum Eingange der Allerhöchsten Entscheidung die Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen in der bisherigen Weise unterbleibe wird unterstützt, weil eine verkürzte Veröffentlichung

weder ein klares Bild der Verhandlungen gebe, noch der Würde der Versammlungen entspreche. Der Landtagsmarschall stellt hienach die Frage: ob der Landtag bis zum Eingange der Allerhöchsten Entscheidung hinsichtlich der vollständigen Veröffentlichung der Verhandlungen, die Veröffentlichung nur insofern eintreten lassen wolle, als der Landtagskommissarius den unverkürzten Abdruck der Protokolle gestatten möchte. Es erklären sich 34 Stimmen für die Bejahung und 34 Stimmen für die Verneinung der Frage; durch den Landtagsmarschall wird dieselbe negativ entschieden. —

14. Durch Ministerialrefreipt werden die von dem Könige für 1843 für den Kölner Dombau bewilligten 50,000 Thaler zur Disposition gestellt.

In Memel findet ein Volksauflauf gegen die dortigen Mucker statt.

17. In Köln liegen zwei Tage lang sechs Petitionen an den Landtag (Pressfreiheit, Emanzipation der Juden ic.) öffentlich zur Unterzeichnung aus.

19. Der rheinische Landtag bittet den König in einer besondern Petition um Anstellung eines Stenographen und um Gestattung, dass der Landtag seine Verhandlungen behufs der Veröffentlichung selbst censire, indem dies „nach den bisherigen Erfahrungen sich als das dringendste Bedürfniss herausgestellt habe, wenn die Verhandlungen diejenige Anerkennung und Theilnahme in der Provinz finden sollten, von welcher der König erkannt habe, dass sie die Lebensbedingung ständischer Institution sei.“ —

20. Das seit einigen Jahren im Ministerium des Innern begründete Zeitungs-bureau, welches von allen in- und ausländischen Blättern enthaltenen Nachrichten über Preussen Kenntniss nimmt und von welchem seit einiger Zeit zugleich die meisten halbamtlichen Berichtigungen ausgehen, hat seit Kurzem eine neue Organisation erhalten. An der Spitze desselben steht, un-

Mai.

ter der Oberaufsicht des Ministerialraths Bitter, der Dr. juris v. Meisenburg.

21. Die Landeschule Pforta bei Naumburg feiert ihr 300jähriges Bestehen. Bei dem großen Festmahle spricht der Minister Eichhorn ausführlich „über die Nothwendigkeit fester Prinzipien, über die in Preussen gesicherte Freiheit des Geistes (wenn sie sich anders in den nöthigen Schranken halte) für die so mancher wackere Mann jetzt unbegründete Furcht hege ic.“

24. Der Stadtrath von Koblenz beschließt, das Budget über den städtischen Haushalt vom künftigen Jahre an zu veröffentlichen.

26. Der Bischof und Generalsuperintendent der Provinz Brandenburg Neander erläßt an sämtliche Superintendenten der Provinz ein Schreiben, in welchem er denselben mittheilt, daß die Theilnahme, welche der Jahresfeier der Gründung einer evangelischen Gemeinde zu Jerusalem von allen Geistlichen und Gemeinden der Provinz gewidmet ist, dem Könige und dem Minister Eichhorn zur großen Freude gereicht hat. In Bezug auf den von mehreren Geistlichen geäußerten Wunsch, daß eine jährliche Wiederholung dieser Feier stattfinden möge, äußert dieses Schreiben, „daß, wie bei der ersten Feier, so auch bei einer Wiederholung derselben nicht eine Anordnung, sondern der freie Entschluß maßgebend sein soll.“

26. Die Generalversammlung der Aktionäre der Berlin-Stettiner Eisenbahn beschließt eine Zweigbahn von Stettin nach Stargard zu bauen.

Mittels eines Ministerialreskripts ist es den rheinischen Lehrern durch die Regierungen untersagt, ferner Versammlungen zu halten, welche den Zweck haben: sich über die Mittel zur Verbesserung ihrer finanziellen Lage zu berathen, da man allerhöchsten Orts beabsichtigt, dem Lehrerstande jedwede mögliche Verbesserung auch ohne Petition zu gewähren.

28. Eröffnung der oberschlesischen Eisenbahn von Breslau

bis Duppeln.

29. Der König genehmigt den Antrag des rheinischen Landtages vom 19. d. M. auf Anstellung von Stenographen, weist aber die Bitte um Selbstcensur der Landtagsverhandlungen zurück. Von mehreren Städten der Rheinprovinz wie Aachen, Bonn u. gehen bei dem rheinischen Landtage Petitionen um Emancipation der Juden ein. —

Der König erläßt in Betreff der Einsetzung des Obergensurgerichts nachstehende Kabinettsordre an das Staatsministerium: „Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 8. d. und nach dessen Vorschlage ernenne Ich hiedurch zum Präsidenten des nach der Verordnung über die Organisation der Censurbehörden vom 23. Februar d. J. einzusetzenden Obergensurgerichtes den wirklichen geheimen Ober-Justizrath und Staats-Sekretär Bornemann und zu Mitgliedern dieses Gerichts: I. aus dem Kreise der zum höhern Richteramte qualifizirten Beamten: 1) den geheimen Oberjustizrath Zettwach, 2) den geheimen Obertribunalsrath Decker; 3) den geheimen Oberjustizrath Göschel; 4) den geheimen Oberregierungsrath, frühern Kammergerichtsrath, Matthiis; 5) den geheimen Obertribunalsrath Ulrich; 6) den geheimen Regierungsrath, frühern Landgerichtsrath, Nulicke; 7) den wirklichen Legationsrath, frühern Kammergerichts-Assessor, Grafen v. Schlieffen und 8) den Kammergerichtsrath v. Obstfelder; II. aus den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften den geheimen Oberjustizrath Dr. Eichhorn und III. aus den Mitgliedern der Universität zu Berlin: den ord. Professor der Rechte Dr. v. Canci-  
zelle. Zugleich will Ich die Vorschrift im §. 10. der angeführten Verordnung wegen der Amtsbauer der Mitglieder des Obergensurgerichtes näher dahin bestimmen, dass von denjenigen Mitgliedern, welche aus dem Kreise der zum höhern Richteramte



qualifizirten Beamten ernannt werden, alle drei Jahre die Hälfte ausscheiden soll; diese wird das erste Mal durch das Loos bestimmt; demnächst scheidet diejenigen Mitglieder aus, welche seit der letzten Ernennung sechs Jahre im Amte gewesen sind; die Ausscheidenden können jedoch aufs Neue ernannt werden."

Eine große Gesellschaft von Auswanderern schiffte sich von Berlin nach Hamburg zur Reise nach Amerika ein.

30. In der Plenarsitzung des rheinischen Landtages macht ein Abgeordneter der Städte den Antrag: den König zu bitten, die vereinigten ständischen Ausschüsse alljährlich oder in periodischen Terminen in Berlin zu versammeln und ihnen alle allgemeinen, die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, sowie ständische Angelegenheiten und Besteuerung betreffenden Gesetze zur Berathung vorlegen, ferner die zu publicirenden Finanzetats und die Rechnungen über Staatshaushalt und Schuldenverwaltung zur Begutachtung übergeben zu lassen, neue Schulden oder Anlehne ohne ihre Zuziehung und Mitgarantie nicht zu kontrahiren, Domänen und Staatsgüter nur nach Vernehmung ihres Gutachtens zu veräußern u. Dieser Antrag wird nebst 11 andern Anträgen über denselben Gegenstand an den Ausschuss für ständische Angelegenheiten überwiesen. —

31. Von dem Kultusministerium werden Maßregeln getroffen, um die christliche Gesinnung des Lehrpersonals zu beleben und zu kräftigen. Zu diesem Zwecke sind die monatlichen Konferenzen sämmtlicher Gymnasiallehrer Berlins bereits eingerichtet; hier sollen zu gegenseitiger Stärkung gesinnungskräftige Vorträge gehalten werden, denn in unserer wissenschaftlichen Zeit mußte nach der Meinung der obersten Leitung im Kultusministerium vor Allem auf die Gesinnung hingearbeitet werden, auf

diesem Geiste der Demuth, welche die Wirkungen der Gnade allen selbstthätigen Anstrengungen bei Weitem vorzöge.

**J u n i.**

1. Durch Reskript des Oberpräsidenten der Rheinprovinz ist der Professor Fiedler, Oberlehrer am Gymnasium zu Wesel, seiner Funktionen als Censor des in Wesel erscheinenden „Sprechers“ ohne Angabe von Gründen enthoben.

6. Die Presbyterien der beiden evangelischen Gemeinden zu Eibersfeld haben an die Vorstände der verschiedenen Gesellschaften zu Eibersfeld ein Cirkulär erlassen, welches die Aufforderung enthält, ihre Konzerte, Tanzvergnügen u. dgl. hinfert nicht mehr an Sonn- und Feiertagen zu halten, um dadurch den übrigen Bewohnern mit gutem Beispiele voranzugehen. —

7. Der rheinische Landtag beschließt, dass, statt der bisher redigirten Artikel über die Landtagsverhandlungen, die Landtagsprotokolle unter Beobachtung der bisher üblichen Form durch die Zeitung bekannt gemacht werden und dass sowohl in den für die Mitglieder des Landtages bestimmten Protokollabdrücken, als auch bei den zu veröffentlichenden Protokollen die Namen der Redner mit aufzuführen seien.

8. In Königsberg wird der Tag, an welchem der Staatsminister v. Schön vor 50 Jahren in den Staatsdienst getreten, von den zahlreichen Verehrern des treuen Vaterlandsfreundes feierlich begangen. Deputationen der Städte Elbing, Marienburg und Insterburg und der Königl. Regierung zu Gumbinnen — die Stadt Breslau übersandte dem hochverdienenden Staatsmanne das Ehrenbürgerrecht. — Grundsteinlegung zu dem Herrn v. Schön zu errichtenden Denkmale. Als Ehrengeschenk erhielt der Jubilar von dem hiezur gebildeten Vereine die Bescheinigung über Ablösung der auf sein Gut Arnau im Betrage von 11,700 Thaler lautenden Pfandbriefe.

Juni.

9. Der Landrath des Kreises Friedland in Ostpreussen, Botho Graf zu Eulenburg ist zum Oberregierungsrathe und Abtheilungsdirigenten bei der Regierung zu Königsberg ernannt.

Der Professor an der Universität Marburg Huber, bekannt durch seine in neuerer Zeit vielfach öffentlich ausgesprochene konservative Gesinnung, wird nach Berlin berufen; desgleichen erhält der bisher bei der Redaktion der Kölnischen Zeitung beschäftigte Dr. Hermes eine Anstellung bei der Redaktion der Preuss. Staatszeitung. —

Der Papst billigt das Verfahren des Erzbischofs-Koadjutors von Köln gegen die dem Hermesianismus anhängenden Professoren an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Bonn. (Der Koadjutor hatte nemlich um Ostern d. J. den Penitenten gegen das bekannte, den Hermesianismus betreffende, päpstliche Breve die licentiam docendi verweigert). —

13. Der Oberregierungsrath Freiherr v. Mantoufel zu Königsberg ist zum Vice-Präsidenten der Regierung zu Stettin ernannt. —

Die Regierung zu Posen erläßt folgende vom Grafen Ikenpliz unterzeichnete Bekanntmachung: „Es sind Fälle vorgekommen, daß russische und polnische Unterthanen von diesseitigen Unterthanen zum Uebertritte in die Königl. preussischen Staaten verleitet, oder doch dabei unterstützt worden sind. Ein solches Benehmen ist unstatthaft und indem ich in Folge höherer Veranlassung hiemit ausdrücklich gegen dasselbe warne, mache ich gleichzeitig darauf aufmerksam, daß diejenigen, welche hiebei auf dem jenseitigen Gebiete betroffen werden, sich die Folgen hievon selbst beizumessen, sie aber auch nach Verandriß der Umstände nach preussischen Gesetzen Strafe zu erwarten haben.“

16. In der Plenarsitzung des rheinischen Landtages theilt der Landtagsmarschall ein Schreiben des Landtagskommissarius mit, nach welchem der Minister des Innern die in der Plenarsitzung

vom 7. d. gewünschte Veröffentlichung der Berathungsprotokolle durch die Zeitungen nicht für zulässig erklärt, dagegen für die Bekanntmachung der Berichte über die Verhandlungen des Landtages die größte Ausführlichkeit gestattet hat.

20. Der rheinische Landtag erklärt sich einstimmig gegen die Einführung des neuen Strafgesetzes. Vor der Eröffnung der Berathung über das Strafgesetz hatte der Landtagsmarschall der Versammlung ein Schreiben des Landtagskommissarius vom 28. Mai mitgetheilt, wodurch der Landtagsmarschall auf Grund höhern Orts ertheilten Auftrages ersucht wird, bei der Eröffnung der Berathung über das neue Strafgesetz in der Plenarversammlung die amtliche Erklärung abzugeben, dass es nicht die Absicht der Regierung sein könne, das in der Provinz bestehende Institut der Geschworenen weder zu beseitigen, noch die Aufhebung desselben vorzubereiten. Nach sehr ausführlichen Verhandlungen wird folgende Frage zur Abstimmung gebracht: „Ist die Ständeversammlung damit einverstanden, dass des Königs Majestät unterthänigst gebeten werde, die Einführung des mitgetheilten Entwurfs in der Rheinprovinz nicht zu befehligen, dagegen aber allergnädigst zu verordnen, dass unter Zugrundlegung der rheinischen Gesetzgebung und der betreffenden Berathungsprotokolle des 7. rheinischen Landtages ein neuer Entwurf des Strafgesetzbuches ausgearbeitet, solcher den rheinischen Gerichten zur Begutachtung, der Presse zur Veröffentlichung und sodann einem künftigen Landtage zur Prüfung vorgelegt werde?“ Diese Frage wird von der ganzen Versammlung einstimmig bejaht.

20. Der König hat bei seiner Anwesenheit in Pommern an mehr als hundert Beamte und Einwohner der Provinz Orden verliehen.

21. Dem Kammergerichtsrath Sulzer ist das Amt des Staatsanwaltes beim Obercensurgerichte kommissarisch übertragen.

22. Eine Deputation der Bürgerschaft Kölns begleitet von mehr als tausend Bürgern, begiebt sich nach Düsseldorf und überreicht dem Landtagsmarschall eine Adresse, in welcher die Bürger Kölns dem Landtage den Dank dafür aussprechen, dass er den Wünschen der Provinz entsprochen, indem er sich gegen die Einführung des neuen Strafgesetzes erklärt hat.

23. Der rheinische Landtag beschäftigt sich mit dem Antrage eines Abgeordneten der Ritterschaft in Betreff der Dotation der rheinischen Bischümer. Der Ausschuss hatte darauf angetragen, den König zu bitten, die Dotation der rheinischen Biszesanwürden nach Maßgabe der Bulle de salute animarum nunmehr bewirken zu wollen. Der Landtagskommissarius hatte in Bezug auf diesen Antrag in einem Schreiben erklärt, es schweben über diese Sache noch jetzt Verhandlungen mit dem römischen Hofe, von welchem eine Antwort auf die ihm zuletzt von der Regierung vorgelegte Erklärung erwartet werde. Bei dieser Sachlage schein dem Landtagskommissarius unzuweckmässig, dass der Landtag jetzt darüber in Erörterungen eingehe. Diese letztere Bemerkung erregte vielfachen Widerspruch und Tadel in der Versammlung, die sich zuletzt für den Antrag einstimmig entschied. In derselben Plenarsitzung wird der Antrag berathen: dass es dem Landtage gefallen möge, Sr. Majestät dem Könige seine Besorgniss über den Theil des Allerhöchsten Bescheides auf die Posener ständische Adresse auszudrücken, welcher eine Stundung des verfassungsmässigen Zusammenberufens der Stände in Aussicht stellte und dass der Landtag weiter Se. Majestät den König allerunterthänigst bitte, diese Besorgniss dadurch allergnädigst zerstreuen zu wollen, dass Allerhöchstdieselben sich geneigt erklären, Preussens Einfluss in Deutschland geltend zu machen, damit in der Errichtung eines obersten Bundesgerichtes die Sicherheit des deutschen Rechtszustandes thätlich be-

- „gegründet werde.“ Nach weitläufigen Verhandlungen formulirt der Landtagsmarschall die Frage: „Beschließt die Versammlung, Sr. Majestät dem Könige Besorgnisse in der fraglichen Angelegenheit auszudrücken?“ Diese Frage wird mit 69 gegen 4 Stimmen verneint. Die zweite Frage: „Soll Sr. Majestät der König gebeten werden, auf Errichtung eines Bundesbesgerichts hinwirken zu wollen?“ wird mit 40 Stimmen gegen 30 abgelehnt.
23. Die Bürger Kölns bringen dem Erzbischof-Koadjutor von Köln Johannes v. Geißel am Vorabende des Johannistages einen glänzenden Fackelzug. —
24. Das erste Marineschiff Preussens und des Zollvereines, die Kriegskorvette „Amazone“ von 14 Kanonen läuft in Stettin vom Stapel. Zum Kommandeur dieses Schiffes, das eine Besatzung von 100 Mann und darüber führen kann, ist der frühere dänische Marineoffizier Baron v. Dirckinck-Holmsfeldt (aus Westphalen gebürtig) designirt.
25. Die Städte Koblenz, Aachen und Burtscheid richten Dankadressen an den rheinischen Landtag für seine Erklärung in Betreff des Strafgesetzes.
26. Der König hat dem Domherrn Dr. Ritter die erbetene Entlassung aus dem Amte eines ord. Professors in der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Breslau gewährt. —
- Die Studirenden der Universität Berlin haben einen Leseverein gegründet, in welchem außer den wissenschaftlichen Vorträgen bedeutenden dem Fortschritte zugewendeten politischen Zeitungsartikeln gehalten werden sollen. —
28. Der König genehmigt in der Voraussetzung, daß die Leipziger, jetzt allgemeine deutsche Zeitung dem Geiste und der Richtung treu bleibt, welche sie seit ihrer Redaktion durch den Professor Bülow gegeben hat, mittelst Kabinettsordre, daß das unterm 22. Dezember v. J. ausgesprochene Verbot dieser

Zeitung für die Dauer des gegenwärtigen Redaktions-Verhältnisses außer Anwendung gesetzt werde.

Der rheinische Landtag verhandelt über die Anträge, Abänderungen im Wahlgesetze betreffend. Die Frage: „soll eine Abänderung im Stimmenverhältnisse der verschiedenen Stände auf dem Provinziallandtage bei dem Könige beantragt werden?“ wird von 43 Stimmen bejaht, von 31 verneint. — Der Stand der Städte erachtet sich durch diesen ablehnenden Beschluss benachtheiligt und beantragt eine *litio in partes*, welchem Antrage auch von den 22 anwesenden Abgeordneten der Landgemeinden 14 beistimmen.

Die Stadt Trier erläßt eine Dankadresse an den rheinischen Landtag wegen Ablehnung des neuen Strafgesetzes.

Der König erläßt nachstehende, in Folge der Verordnung vom 23. Februar d. J. nothwendigen Ergänzungen der die Presse und Censur betreffenden Vorschriften:

„Nachdem Unser Staatsministerium Uns vorgetragen hat, daß, da ein großer Theil derjenigen Befugnisse, welche bis jetzt den dem Censurwesen vorgesetzten Ministern zustanden, auf das nach Unserer Verordnung vom 23. Febr. d. J. zu errichtende Obergensurgericht übergegangen, daselbe aber an die seither von den Verwaltungsbehörden erteilten Vorschriften nicht gebunden ist, sondern nur nach Gesetzen zu entscheiden hat, das Bedürfniss obwaltet, mehren dieser Bestimmungen, welche seinen Wirkungskreis betreffen und deren Aufrechthaltung nöthig ist, so weit es noch nicht geschehen, Gesetzeskraft zu verleihen, so wie dem Minister des Innern in Bezug auf die Ausübung mehrer Befugnisse, welche nach der gedachten Verordnung von den bisherigen Censurministern auf ihn allein übergegangen sind, einen gesetzlichen Anhalt zu geben, und daß es hierbei möglich ist, der Gesetzgebung über die Presse durch Aufhebung oder Vereinfachung vieler einzelner beengender Bestimmungen größere Klarheit und Sicher-

heit und den Schriftstellern und Verlegern Erleichterung zu gewähren, verordnen Wir auf den Antrag unseres Staatsministers was folgt: §. 1. Bei Ertheilung oder Verweigerung der Druckerlaubnis haben die Censoren, außer der von Uns genehmigten Censurinstruktion vom 31. Jan. 1843 und den künftig etwa nach dem Vorbehalt im §. 13. der Verordnung vom 23. Febr. d. J. von Uns zu erlassenden speziellen Anweisungen, von den bis jetzt gültig gewesenen Vorschriften nur noch die nachstehenden zu beachten. 1) Ankündigungen verbotener Schriften, so wie solche Auszüge aus dergleichen Schriften, welche dazu bestimmt sind, eine Verbreitung des verbotenen Inhalts derselben zu befördern, ingleichen Schriften, welche vom Censor als Nachbrücke erkannt, und Ankündigungen, in welchen Nachbrücke angezeigt werden, dürfen nicht gedruckt werden. 2) Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen sollen nur aus den öffentlichen Blättern und den zur Öffentlichkeit bestimmten Akten des betreffenden Bundesstaats in Zeitungen und Zeitschriften aufgenommen werden. Die Redakteure der öffentlichen Blätter sind daher schuldig, dem Censor auf sein Verlangen jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben. 3) Nachrichten über den Gang der Verhandlungen der preussischen ständischen Versammlungen dürfen während der Dauer der letzteren nur übereinstimmend mit den von diesen selbst für die Zeitungen gefertigten Landtagsberichten oder nach den von der Regierung veröffentlichten amtlichen Mittheilungen in die öffentlichen Blätter übernommen werden. Ebenso sind in diesen Blättern Petitionen oder sonstige Schriften, welche an die Landtage gerichtet werden, nur in soweit zum Druck zuzulassen, als sie durch die gedachten Landtagsberichte oder amtliche Mittheilungen veröffentlicht werden. 4) Werden Zeitungsartikel zur Censur vorgelegt, in welchen königliche Befehle oder amtliche Verfügungen, Bes



1) Schlüsse oder sonstige Aktenstücke inländischer Staatsbehörden ganz  
 oder vorzugsweise mitgetheilt werden, und hat der Censor Grund  
 zum Zweifel über die Befugniß zur Veröffentlichung, so ist die  
 Druckerlaubnis erst dann zu erteilen, wenn die Genehmigung  
 der betreffenden Behörde nachgewiesen worden ist. In jedem  
 Falle dürfen dergleichen Artikel in eine Zeitung nur dann auf-  
 genommen werden, wenn sie entweder einer andern inländischen  
 Schrift entlehnt worden, in welchem Falle der Redakteur die  
 Quelle anzugeben hat, oder wenn ihm der Einsender bekannt ist.  
 Auch ist er verpflichtet, letzteren dem Censor auf dessen Verlan-  
 gen namhaft zu machen. 5) Daß in Folge der Censur Aende-  
 rungen irgend einer Art in irgend einer Schrift vorgenommen  
 worden sind, darf im Abdruck weder durch Censurlücken noch auf  
 andere Weise angedeutet, noch auch besonders angezeigt werden.  
 §. 2. Schriften, welche auf Anordnung einer Staatsbehörde im  
 Bereich oder für den Zweck ihrer amtlichen Wirksamkeit gedruckt  
 werden, bedürfen der Genehmigung des Censors nicht. Daselbe  
 gilt von solchen Werken und Druckfachen, welche unter der Au-  
 torität der Akademie der Wissenschaften und der inländischen  
 Universitäten erscheinen. §. 3. Militärische Werke und Abhand-  
 lungen dürfen nur dann die Druckerlaubnis erhalten, wenn sie  
 zuvor den durch die Ordre vom 24. Novbr. 1823 bestimmten  
 Militärpersonen vorgelegt worden sind und diese gegen den Ab-  
 druck nichts zu erinnern haben. §. 4. Karten des preussischen  
 Staats, deren Maßstab  $\frac{1}{200000}$  oder ein noch größerer ist, müs-  
 sen, insofern sie die Darstellung von Festungen oder befestigten  
 Städten enthalten, vor der Herausgabe der nach der Ordre vom  
 24. Novbr. 1823 zu ernennenden Militärperson zur Genehmi-  
 gung vorgelegt werden. Pläne von inländischen Festungen und  
 ihrer Umgegend aber dürfen, ohne Unterschied des Maßstabes,  
 nur nach eingeholter Genehmigung des Generalinspektors der  
 Festungen und des Chefs des Generalstabes der Armee herausge-

geben werden. Ob die Landkarte oder der Plan für sich allein, oder ob er als Theil oder Beilage einer Schrift herausgegeben wird, macht hierbei keinen Unterschied. Bei den nach Vorstehendem der Genehmigung bedürftigen Karten und Plänen sind folgende Regeln zu beachten: 1) Von allen Festungen oder befestigten Städten darf sich die Darstellung des von der Befestigung umschlossenen Raumes nur bis einschließlich der innerhalb des Hauptwalls längs dessen Fuße belegenen Wallstraße oder — in Ermangelung einer solchen Straße — bis zum inneren Wallfuße selbst erstrecken. 2) Alle und jede Befestigung, sie bestehe aus zusammenhängenden Linien oder einzelnen detachirten Festungswerken, darf in keinerlei Art in die Karte oder den Plan aufgenommen, mithin auch nicht die äußere Kontur oder der Fuß des Glacis darin verzeichnet werden. 3) Die im Rayon der Festung belegenen Ortschaften, Mühlen, Krüge, Gebäude und Gehöfte jeder Art, ingleichen die Flüsse und Gewässer, die Landstraßen, Wege und Brücken dürfen zwar vollständig in die Karte oder den Plan eingetragen werden, dagegen muß 4) Alles, was die nähere Terrainbeschaffenheit erkennen läßt, also die Einzeichnung des Terrains, die Bezeichnung der Höhen und Tiefen, Wiesen, Sümpfe, Gesträuche und Wälder innerhalb des Flächenraumes zwischen dem Glacis und dem äußersten dritten Festungsrayon von 1800 Schritten (Regulativ vom 10. Septbr. 1828) aus der Karte oder dem Plane weggelassen werden. Alle übrigen Vorschriften über die Censur der Karten und Pläne werden hiermit aufgehoben. §. 5. Ist eine censurpflichtige Schrift ganz oder theilweise ohne Genehmigung der Censur gedruckt worden, so hat die Polizeibehörde sämtliche zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorhandenen Exemplare in Beschlag zu nehmen, und sofern nicht etwa die Vorschrift des §. 7 Anwendung findet, ein Exemplar der Schrift zur Censur einzureichen. Wird hiebei nachträglich die Druckerlaubnis erteilt, so ist die Be-

1) Beschlagnahme aufzuheben und nur die begangene Censurcontraven-  
tion zu ahnden (§. 5. der Verordnung vom 23. Februar 1843.)  
2) Wird dagegen der Druck für unstatthaft erklärt, so ist außer-  
dem auch die Vernichtung der in Beschlagnahme genommenen Exem-  
plare der Schrift zu veranlassen. §. 6. Schriften, welche der  
3) im Art. IX. der Verordnung vom 18. Okt. 1819 gedachten  
4) Form oder der nach Art. XI. daselbst und nach der Ordre vom  
5) 19. Febr. 1834 erforderlichen Debitserlaubniß entbehren, sind  
6) überall, wo sie zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vor-  
7) räthig oder öffentlich ausgelegt gefunden werden, polizeilich in  
8) Beschlagnahme zu nehmen und zu vernichten. §. 7. Enthält eine  
9) Schrift Äußerungen, durch welche ein von Amtes wegen zu rü-  
10) gendes Verbrechen verübt wird, so ist die Polizeibehörde ver-  
11) pflichtet, alle zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorrä-  
12) thigen Exemplaren in Beschlagnahme zu nehmen und hievon  
13) demjenigen inländischen Gericht, welchem die Untersuchung  
14) jenes Verbrechens zusieht, zur weiteren Entscheidung auch dar-  
15) über, ob die Konfiskation der Schrift erfolgen oder die Be-  
16) schlagnahme wieder aufgehoben werden soll, Anzeige zu machen.  
17) Ist die Schrift im ausländischen Verlage erschienen und keine  
18) derjenigen Personen, welche wegen deren Abfassung oder Ver-  
19) breitung gesetzlich strafbar sind, einem inländischen Gerichte un-  
20) terworfen, so ist ihre Beschlagnahme dem Obercensurgerichte an-  
21) zuzeigen, welches alsdann darüber zu entscheiden hat, ob der  
22) Debit der Schrift im Inlande zu verbieten und die Vernichtung  
23) der in Beschlagnahme genommenen Exemplare anzuordnen ist, oder ob  
24) die letzteren wieder freizugeben sind. §. 8. Schriften, welche  
25) solche Verletzungen der Ehre enthalten, die gesetzlich nur auf den  
26) Antrag des Verletzten geahndet werden, sind nur auf Requisi-  
27) tion des Gerichts, dem die Bestrafung gebührt, in Beschlagnahme  
28) zu nehmen. §. 9. Die Verbreitung solcher Schriften, welche  
29) nicht nach den vorstehenden Bestimmungen §. 5 bis 8 zu

unterdrücken sind, kann nur dann, wenn ihr Inhalt für das ge-  
 meine Wohl gefährlich ist, und zwar durch ein vom Obergensur-  
 gerichte angeordnetes Debitsverbot, und, bis von demselben  
 hierüber erkannt ist, nur einstweilen durch die Polizei nach nä-  
 herer Vorschrift des §. 7 der Verordnung vom 23. Febr. 1843  
 verhindert werden. §. 10. Dem Ermessen des Obergensurgerichts  
 bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob das Debitsverbot sich auf  
 die ganze Schrift oder nur auf einzelne Theile, Bogen oder  
 Blätter derselben erstrecken soll. Auch kann dasselbe den Um-  
 ständen nach bloß das öffentliche Auslegen einer Schrift oder  
 deren Aufnahme in Leihbibliotheken, öffentliche Lesezirkel oder  
 Lesekabinette verbieten. Ein unbeschränktes Verbot bezieht sich  
 zugleich auf alle diese Arten der Verbreitung. §. 11. Jede rich-  
 terlich ausgesprochene Konfiskation einer Schrift, und jedes von  
 dem Obergensurgerichte ausgesprochene Debitsverbot ist den be-  
 treffenden Gewerbetreibenden durch besondere Benachrichtigung be-  
 kannt zu machen. §. 12. Wird eine Schrift inländischen Ver-  
 lags von dem Obergensurgericht verboten oder durch gerichtliches  
 Urtheil die Konfiskation derselben ausgesprochen, so sind die zum  
 Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorhandenen Exemplare  
 oder verbotenen Theile derselben zu vernichten. Ergeht gegen  
 eine Schrift auswärtigen Verlags ein solches Verbot oder Kon-  
 fiskationsurtheil, so hat derjenige, welcher im Inlande noch Exem-  
 plare zum Debit besitzt, diesen Debit unverzüglich einzustellen  
 und jene Exemplare binnen 3 Tagen ins Ausland zurückzusenden.  
 Unterläßt er Eins oder das Andere, so unterliegen die in seinem  
 Besitze vorgefundenen Exemplare der Beschlagnahme und Ver-  
 nichtung. Dasselbe gilt von den späterhin zur Verbreitung aus  
 dem Auslande eingehenden Exemplaren. §. 13. Ist in Folge  
 eines vom Obergensurgericht nach §. 9 erlassenen Debitsverbots  
 eine mit inländischer Censur gedruckte Schrift ganz oder theil-  
 weise unterdrückt worden, so ist der Staat zur Entschädigung

der Betheiligten verpflichtet. Der §. 3 der Ordre vom 28. Dezember 1824 wird hiernach aufgehoben. Der Staatskasse bleibt indess der Regress gegen nachlässige und pflichtwidrige Censoren vorbehalten. Wird eine im Inlande erschienene censurfreie Schrift vom Obergensurgericht verboten, so hat dasselbe zugleich darüber zu erkennen, ob dem Betheiligten ein Anspruch auf Entschädigung gebühre. Letzteres ist nur dann anzunehmen, wenn die besonderen Umstände des Falls ergeben, dass der Betheiligte die aus der Schrift dem gemeinen Wohl drohende Gefahr nicht vorhersehen konnte. Die Entscheidung über den Betrag der Entschädigung steht den ordentlichen Gerichten zu. Der entgangene Gewinn ist jedoch bei Feststellung des Schadens nicht in den Anschlag zu bringen. §. 14. Hinsichtlich der Bestrafung der Kontraventionen gegen die Censur- und Pressgesetze bleibt es bei dem im Artikel XVI. der Verordnung vom 18. Oktbr. 1819 zum §. 4 und 5 der Ordre vom 6. Aug. 1837. und in der Ordre vom 4. Oktbr. 1842 enthaltenen Vorschriften. Jedoch fallen künftig in Bezug auf Gewerbetreibende diejenigen besonderen Strafen weg, welche Artikel XVI. zu 5 der Verordnung vom 18. Oktober 1819 bei zum drittenmale begangenen Kontraventionen außer dem Verluste des Gewerbes festsetzt. §. 15. Die Konzessionen für Zeitungen sind vom Minister des Innern zu ertheilen. (§. 8. der Verordnung vom 23. Februar 1843). Das durch eine solche Konzession gewährte Recht darf nur von dem Konzessionirten selbst und nur an demjenigen Orte ausgeübt werden, für welchen die Konzession ertheilt ist. Bei Ausübung derselben ist derselbe zwar befugt, zur Redaktion auch der Hilfe Anderer sich zu bedienen. Er bleibt jedoch stets für die Redaktion allein verantwortlich, und ist deshalb auch in Gemäßheit des Artikel IX. der Verordnung vom 18. Oktbr. 1819 auf der Zeitung als Redakteur zu bezeichnen. Eine Ausnahme von dieser letzten Regel findet nur in Bezug auf solche Konzessionirte

Zeitungen statt, bei welchen außer dem Konzeffionirten ein besonderer Redakteur von der Behörde genehmigt und auf dem Blatte benannt worden ist. Artikel oder Inserate einer Zeitung, welche mit dem Namen des Verfassers unterzeichnet sind, können von diesem zur Censur vorgelegt, auch von ihm die Beschwerden wegen der denselben verweigerten Druckerlaubnis geführt werden; in allen andern Fällen ist hierzu nur der Inhaber der Zeitungs-Konzeffion berechtigt. §. 16. Beruht die Herausgabe einer Zeitung auf einem Privilegium, so finden auf dessen Inhaber dieselben Vorschriften Anwendung, welche vorstehend (§. 15) in Bezug auf den Inhaber einer Zeitungskonzeffion ertheilt sind. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt alsdann ein, wenn das Privilegium einer Person zu steht, die nach den Gesetzen über ihr Vermögen selbständig zu verfügen nicht befugt ist. In diesem Falle haben diejenigen, welche zur Vertretung des Privilegirten gesetzlich berufen sind, einen verantwortlichen Redakteur in Vorschlag zu bringen, dessen Bestätigung dem Minister des Innern vorbehalten bleibt. Ein solcher Redakteur hat zwar die Folgen seiner Handlungen selbst zu vertreten, doch ist für die von ihm verwirkten Geldstrafen der Inhaber des Zeitungsprivilegiums mit seinem Vermögen subsidiarisch verhaftet. Denjenigen, welche hiernach einen verantwortlichen Redakteur zu bestellen haben und diesem Erforderniß nicht oder doch nicht in der vorstehend bezeichneten Weise genügen, ist, bis sie solches thun, die Herausgabe des Blattes von dem Ministerium des Innern zu untersagen. §. 17. In Fällen, wo gesetzlich der Verlust der Konzeffion oder des Privilegiums zur Herausgabe einer Zeitung nur wegen Mißbrauchs (Art. XVII. der Verordnung vom 18. October 1819 und resp. 72ste Einl. zum Allg. Landrecht) eintritt, gebührt die Entscheidung dem Obergensurgericht (§. 11 der Verordnung vom 23. Februar 1843). Für einen solchen Mißbrauch ist es zu

achten, wenn der Inhaber der Konzession oder des Privilegiums die Censur umgeht, oder zu umgehen sucht, oder wenn sein Verfahren dem Censor gegenüber das beharrliche Bestreben deutlich zu erkennen giebt, für verbrecherische, oder sonst offenbar gesetzwidrige Artikel die Druckerlaubnis zu erreichen. Die Entziehung der Konzession oder des Privilegiums soll jedoch nicht schon beim ersten Falle eines Mißbrauchs ausgesprochen werden; vielmehr in diesem Falle nur eine schriftliche Warnung verfügt, in Wiederholungsfällen auf eine Geldbuße von 50 bis 100 Thaler und wenn diese Mittel fruchtlos geblieben sind (also frühestens im dritten Falle) auf den Verlust der Konzession oder des Privilegiums erkannt werden. §. 18. Ist für eine privilegierte Zeitung nach §. 17 ein verantwortlicher Redakteur bestellt, so hat das Oberzensurgericht, statt des Verlustes des Privilegiums auf Entfernung des Redakteurs zu erkennen. Ein auf diese Weise entfernter Redakteur darf binnen 5 Jahren bei der Redaktion keiner andern inländischen Zeitung oder Zeitschrift beschäftigt werden. §. 19. Da es im Interesse des Publikums liegt, daß in einzelnen besonders wichtigen und dazu geeigneten Fällen die in den öffentlichen Blättern unrichtig vorgetragenen Thatsachen und Darstellungen berichtigt werden, so ist der Herausgeber einer Zeitung, gleichviel ob sein Recht auf einer Konzession oder auf einem Privilegium beruht, wenn ein in die Zeitung aufgenommener Artikel einer Staatsbehörde Anlaß giebt, eine Entgegnung oder eine Berichtigung desselben zu veröffentlichen, verpflichtet, auf Verlangen der Behörde jene Entgegnung oder Berichtigung, ohne derselben etwas hinzuzusetzen oder daraus fortzulassen und zwar in das nächste zum Druck gelangende Stück und in dieselbe Abtheilung des Blattes, in welcher sich jener Artikel befand, aufzunehmen. §. 20. Vorstehende Bestimmungen (§. §. 15—19) finden auch auf Zeitschriften Anwendung. Unter Zeitschriften werden jedoch hier nur solche Schrif-

Juni.

Juni.

wichtigsten verstanden, welche täglich oder in andern bestimmten Zeiträumen, die kleiner als Monatsfrist sind, Blatt oder heftweise erscheinen und ihrem Plane nach nicht bestimmt sind, ein in sich abgeschlossenes Werk zu bilden. Für Schriften dieser Art, welche in monatlichen oder noch größeren Zeiträumen erscheinen, bedarf es fernerhin weder einer Konzeptionserteilung, noch sind den sonstigen für Zeitungen oder Zeitschriften erteilten Vorschriften auf dieselben Anwendung.“ —

## Juli.

**1.** Das Obergensurgericht wird in Berlin zufolge der Verordnung vom 23. Februar durch den Justizminister Mähler feierlich eingesetzt. —

Die Stadt Düsseldorf läßt dem rheinischen Landtage eine Dankadresse für die Ablehnung des neuen Strafgesetzes überreichen.

Der Justizminister Mähler erläßt nachstehendes Reglement für das Verfahren bei dem Königl. Obergensurgerichte:

„Die Verordnung über die Organisation der Censurbehörden vom 23. Februar d. J. schreibt im §. 14 vor:

dass die nähern Bestimmungen wegen des Verfahrens vor dem Ober-Censurgericht einem besondern Reglement vorbehalten

bleiben, welches der Justizminister im Einvernehmen mit dem

Minister des Innern, zu erlassen habe. In Folge dieser allerhöchsten

Vorschrift erhält das Königl. Obergensurgericht über das von demselben zu befolgende Verfahren, die nachstehenden An-

weisungen:

§. 1. Das Ober-Censurgericht hat in den seiner Amtswirk-

samkeit zugewiesenen Angelegenheiten nie von Amts wegen, son-

dern nur auf den Antrag einer beteiligten Privatpartei oder

des Staatsanwalts einzuschreiten. §. 2. Jedem Erkenntnisse

des Obergensurgerichts muß ein schriftliches Verfahren voraus-

gehen, in welchem 1. über die Anträge der beteiligten Privat-



Die Partei der Staatsanwalt, oder 2. über die Anträge des Gegners die dabei betheiligte Privatpartei zu hören ist. §. 3. Das Verfahren ist in der Regel auf eine Schrift und auf eine Gegenschrift zu beschränken. Außer dem Falle des §. 11 ist jedoch das Obercensurgericht befugt, nach Umständen einen nochmaligen Schriftwechsel zu gestatten. §. 4. Jede Erklärung, zu welcher der Staatsanwalt oder die Privatpartei von dem Obercensurgericht aufgefordert wird, muß binnen einer präklusivischen Frist abgegeben werden, welche das Obercensurgericht in der Verfügung ausdrücklich zu bestimmen hat. Eine Verlängerung dieser Frist findet nur in Fällen unbedingter Nothwendigkeit statt. §. 5. Die Thatfachen, auf welche in der Gegenausführung nicht geantwortet wird, sind für zugestanden, nicht angefochtene Urkunden und Schriften für anerkannt, nicht angebrachte Einwendungen für ausgeschlossen zu erachten. §. 6. Die Entscheidungen des Obercensurgerichts erfolgen auf den schriftlichen Vortrag zweier Referenten. §. 7. Im Eingänge der Entscheidungen sind die beim Beschluß anwesenden Mitglieder stets namentlich anzuführen. Die Aktenexemplare der Entscheidungen sind vom Präsidenten und den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Die Ausfertigungen, welche dem Staatsanwalt und der Privatpartei zu ertheilen sind, werden nur vom Präsidenten unterschrieben. §. 8. Die Insinuation der Verfügungen und Erkenntnisse des Obercensurgerichts erfolgt in Berlin durch den bei demselben angestellten Boten, in den Provinzen und im Auslande entweder durch die Post oder durch Requisition der betreffenden Gerichtsbehörde. §. 9. Den Beschwerden der Verfasser, Redakteure oder Verleger von Schriften über die Seitens der Censoren oder der Oberpräsidenten erfolgte Versagung der Druckerlaubnis (§. 11) zu 1 der Verordnung vom 23. Februar 1843) muß das Censurstück mit dem Originalvermerk des Censors über das versagte Imprimatur und wenn die Sache bereits in erster Instanz von

Juli.

dem Oberpräsidenten entschieden ist, auch diese erste Entscheidung im Original beigelegt sein. §. 10. Der Antrag des Staatsanwalts auf ein vom Obergericht zu erlassendes Debitsverbot (§. 11 Nr. 2 der Verordnung vom 23. Februar 1843) ist durch Beifügung der betreffenden Schrift und durch Angabe der Gründe, aus welchen er dieselben als gefährlich für das gemeine Wohl erachtet, zu begründen. §. 11. Erachtet das Obergericht den Antrag für nicht gerechtfertigt, so hat es den darüber gefassten Beschluss dem Staatsanwalt schriftlich zu eröffnen. §. 12. Hält das Obergericht dagegen den Antrag für gerechtfertigt, so hat dasselbe die von dem Staatsanwalt eingereichte Klage und zwar, wenn die Schrift im Inlande oder in einem deutschen Bundesstaate erschienen ist, dem Verleger, sonst aber einem dem ausländischen Verleger von Amtswegen zu bestellenden Mandatar zur Gegenausführung mitzutheilen. §. 13. Die Gesuche, in welchen die Ertheilung der Debitserlaubniss nach §. 11 zu 3 der Verordnung vom 23. Februar 1843 beantragt wird, sind mit den Schriften selbst dem Staatsanwalt mitzutheilen, um seine Erklärung abzugeben. Nach deren Eingang ist der Beschluss über das Gesuch zu fassen. §. 14. Wird die Wiederentziehung einer solchen Debitserlaubniss, die in der Regel nur bei Zeitschriften vorkommen kann, vom Staatsanwalt beantragt, so ist vor der Entscheidung derjenige zu hören, auf dessen Gesuch die Debitserlaubniss früher ertheilt worden ist. §. 15. Der Antrag des Staatsanwalts auf Entscheidung über den Verlust des Privilegiums oder der Konzession zu einer Zeitung oder andern Zeitschrift, oder über die Zurücknahme der dem Redakteur einer privilegirten Zeitung ertheilten Bestätigung, oder über die Entfernung eines Redakteurs einer konzessionirten Zeitung oder Zeitschrift (§. 11. zu 4. der Verordnung vom 23. Februar 1843) muss durch eine vollständige Klageschrift begründet werden. §. 16. Hält das Obergericht nach

stattgefundenem schriftlichen Verfahren (§. 2.) eine Beweisaufnahme für erforderlich, so ist solche durch die gewöhnlichen Gerichte nach Vorschrift der für den Bereich derselben geltenden Prozessgesetze zu veranlassen. §. 17. Nach dem Abschlusse der Sache wird sowol dem Beklagten als dem Staatsanwalt eine kurze präklusivische Frist zur Einreichung etwaniger Rechtsausführungen gewährt. §. 18. Auf den Verlust des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei (§§. 5. und 11. zu 5. der Verordnung vom 23. Februar 1843) kann nur auf den Grund einer förmlichen Untersuchung erkannt werden. §. 19. Die Eröffnung der Untersuchung gegen den Angeeschuldigten hat der Staatsanwalt bei dem Obergensurgericht zu beantragen. §. 20. Findet das Obergensurgericht den Antrag begründet, so veranlaßt es die Führung der Untersuchung durch das in Untersuchungen gegen den Angeeschuldigten überhaupt kompetente Gericht und entscheidet nach Eingang der Akten und nach erforderlicher Erklärung des Staatsanwalts. §. 21. Soll das Verbot des Debits sämtlicher Verlags- und Kommissionsartikel einer ausländischen Buchhandlung (§. 11. zu 6. der Verordnung vom 23. Februar 1843) beantragt werden, so muß der Staatsanwalt nachweisen, daß die gesetzlich vorgeschriebene Verwarnung erfolgt sei, sowie, daß die betheiligte Buchhandlung vor und nach der Verwarnung verwerfliche Schriften im Inlande verbreitet habe. §. 22. Die Verfügungen und Entscheidungen des Obergensurgerichts erfolgen stets stempel- und kostenfrei. Ebenso sollen in den Fällen der §§. 15. bis 20. von den requirirten Gerichten für die bei ihnen ausgenommenen Verhandlungen weder Stempel noch Gebühren, vielmehr nur Kopialien und andere, baare Auslagen gefordert werden. Zur Erstattung der Letztern hat das Obergensurgericht den Angeklagten, falls derselbe in der Hauptsache schuldig befunden wird, zugleich zu verurtheilen. §. 23. Sollten sich im Laufe der Zeit Ergänzungen oder

Abänderungen des gegenwärtigen Reglements als wünschenswerth oder nothwendig ergeben, so hat das Obergensurgericht solche zu beantragen.“ —

3. Der rheinische Landtag beschließt bei dem Könige die Errichtung eines Lehrstuhles für das rheinische Recht auf der Universität Bonn zu beantragen.

Die Stadt Elberfeld läßt dem Landtagsmarschalle eine Dankadresse für die Ablehnung des neuen Strafgesetzes überreichen.

Der König hat entschieden, daß die Ritterakademie in Brandenburg auch fernerhin als ein Erziehungsinstitut, ausschließlich für den Adel fortbestehen soll. Der Staat wird der Ritterakademie einen jährlichen Zuschuß von 5500 Thalern bewilligen, die Obergensur theilweise übernehmen und 30 Freistellen mit den Söhnen armer Adelligen besetzen.

4. Großes Festmahl zu Düsseldorf, veranlaßt durch den Beschluß des Landtages, auf Nichteingührung des neuen Strafgesetzes anzutragen. Der Handelskammer-Präsident Hecker aus Elberfeld bezeichnete geradezu die Feier der Ablehnung des Strafgesetzentwurfes als den Zweck des Festmahls. Hiedurch fand sich der Landtagsmarschall-Stellvertreter van Grootte zu einer Erwiderung veranlaßt, welche aber große Unzufriedenheit erregte und sehr stürmische Auftritte zur Folge hatte, so daß der Oberpräsident v. Schaper sofort unter Aeußerung des größesten Mißfallens die Versammlung verließ und auch der Regierungspräsident von Düsseldorf und die übrigen anwesenden Beamten nebst dem Landtagsmarschalle und einigen Landtagsabgeordneten sich entfernten. —

Der rheinische Landtag beschließt den König zu bitten: „der Industrie soweit es erforderlich, einen geeigneteren Schutz zu gewähren und eine Immediatkommission anzuzubordnen, um wegen der in dieser Beziehung zu treffenden Maß-

regeln nach Anhörung einer aus Handel-, Fabrik- und Acker-  
treibenden nach den Vorschlägen der Oberpräsidenten aus allen  
Provinzen zu berufenden Centralkommission mit angemessener  
Berücksichtigung der Anträge der Industriellen, sowie nach einer  
sorgfältigen Revision des bestehenden Zolltarifs, aus dem allei-  
nigen Gesichtspunkte der Beförderung der Nationalwohlfaht ein  
Immediatgutachten zu erstatten.“ In derselben Sitzung beschließt  
der Landtag die Errichtung eines besondern Ministe-  
riums für Handel, Industrie und Ackerbau zu be-  
antragen.

6. Man beabsichtigt in Köln, die übrigen Städte des Rhein-  
landes aufzufordern, in Gemeinschaft mit Köln eine Adresse an  
den König zu berathen, worin derselbe gebeten würde, durch  
eine einfache Versicherung die Rheinprovinz in Bezug auf die  
Gerichtsinstitution und auf das in derselben gültige Gesetzbuch  
zu beruhigen.

Der König befehlt durch Kabinettsordres an den Kultus-  
minister und an den Kriegsminister, dass den 6. August d. J.  
eine kirchliche und militärische Feier „zum Gedäch-  
tnisse des tausendjährigen Bestehens der politischen  
Einheit und Selbständigkeit von Deutschland“ statt-  
finden soll. In der Hauptpredigt soll auf den Vertrag von  
Verdun Bezug genommen, der fortschreitenden Entwicklung  
Deutschlands erwähnt und nach der Predigt in allen Kirchen  
zum Dank für dieses Ereigniß der Ambrosianische Lobgesang  
gesungen werden. Während der Abingung desselben sollen in  
den Residenzen Berlin, Königsberg und Breslau, sowie in allen  
Festungen, mit Ausschluß der Bundesfestungen Mainz und Lux-  
emburg, 12 Kanonen dreimal abgefeuert werden.

7. Der rheinische Landtag verhandelt die Angelegenheiten der  
Presse. Nach sehr ausführlichen Debatten wird die Frage:  
„soll der König gebeten werden, die Aufhebung der die Pressfrei-

heit beschränkenden Bundesbeschlüsse bewirken und unter gänzlicher Beseitigung der Censur, ein den Anforderungen der Zeit entsprechendes Pressgesetz erlassen, mittlerweile aber diejenigen Milderungen der Censur eintreten lassen zu wollen, welche die Bundesgesetze gestatten?“ von 46 Stimmen bejaht, von 26 verneint. Da somit 2 Stimmen an dem gesetzlichen  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden, welches erforderlich ist, wenn ein Antrag im Namen des Landtages an den König gelangen soll, fehlten, so ist durch diesen Beschluss der Antrag auf Pressfreiheit abgelehnt.

10. Die Bürger Kölns beschließen, die beiden Abgeordneten der Stadt, Merkens und Camphausen, bei ihrer Rückkehr vom Landtage feierlich zu empfangen. „Die 40 Mitglieder des erwählten Fest-Comitees sollen die beiden Deputirten jenseit Deutz in ihre Mitte nehmen, die Volksmasse wird, je vier und vier, Jeder mit einem grünen Zweige in der Hand hinter dem Comitee und den Deputirten herziehen, sodann die Wagen und Reiter sich anschließen, um durch Deutz über die Brücke bis auf den Kölnen Neumark zu ziehen, wo Anreden an die Deputirten gehalten werden. Auf dem Rheine stationiren Kähne, welche Böllerschüsse loslassen; alle Schiffe hissen die Flaggen auf; Musikchöre folgen dem Zuge. Nach vollbrachter Einholung findet ein großes Essen statt, dessen Preis 15 Sgr. pr. Kopf nicht übersteigen darf. Wenigstens 1000 Personen werden sich dem Mahle anschließen.“

Der Kultusminister Eichhorn erläßt unter Allerhöchster Zustimmung ein Reskript, nach welchem die Geistlichen der einzelnen Superintendenturbezirke sich unter dem Vorsitze und der Leitung ihrer Ephors spätestens in der Mitte des Monats August d. J. versammeln sollen, um darüber zu berathen, wie den Mängeln und Uebelständen des kirchlichen Gemeinbewesens abzuhelpen sei. Sie sollen ihre Bespre-

Hungen damit beginnen, „dass sich die Geistlichen über den gegenwärtigen Stand der Verhältnisse ihrer Gemeinden aussprechen, sich ihrer jetzigen Stellung als Prediger und Seelsorger und der auf ihnen jetzt liegenden Verpflichtungen klar bewusst werden, die Mitwirkung und den Beistand, welche ihnen bei Erfüllung dieser Verpflichtungen von Kirchenvorstehern und kirchlichen Gemeindebeamten geleistet werden, oder welche sie doch nach der jetzigen Verfassung von ihnen erwarten können, deutlich ins Auge fassen und so ein klares Bild von dem Zustande der kirchlichen Gemeindeverhältnisse entwerfen. Sodann werden die Versammlungen den jetzigen Zustand mit dem frühern bessern oder schlimmern zu vergleichen und weiter zu erwägen haben, welche Hindernisse, Mängel und Gebrechen bei der gegenwärtigen Lage der Dinge vorzüglich die Ausrichtung ihres Amtes erschweren; was etwa wegen Vermehrung der seelsorgerischen Kräfte und wegen anderer Einrichtung der Kirchenvorstände mit Rückblick auf die Diakoni im apostolischen Zeitalter in Vorschlag zu bringen und wie die diesfälligen Vorschläge früher oder später in Ausführung gebracht werden können.“ Bei abweichenden Meinungen sollen auch diejenigen der Minorität unter Angabe ihrer Gründe und Bezeichnung der Stimmenzahl in das Protokoll aufgenommen werden.

**11.** In der Plenarsitzung des rheinischen Landtages macht ein Abgeordneter des Ritterstandes darauf aufmerksam, dass das Verfahren des Landtags-Kommissarius in Betreff der Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen nicht in Uebereinstimmung stehe mit der Kabinettsordre vom 29. Mai. In dieser sage der König, dass dem Wesen nach die Verhandlungen einer vollständigen Veröffentlichung unterliegen sollen, insofern dieselben nichts enthalten, was das Maß der gesetzlichen Freiheit überschreite und dass der Landtags-Kommissarius auf das Bestimmteste bei Ausübung der ihm zustehenden Rechte dahin angewiesen sei, dass

Juli.

der vollständigsten Veröffentlichung der Berichte über die Verhandlungen kein Eintrag geschehe. Hiernach sei der Landtags-Kommissarius als diejenige Person bezeichnet, welche allein darüber zu urtheilen habe, ob in den zu veröffentlichenden Berichten etwas enthalten sei, was das Maß der gesetzlichen Freiheit überschreite. Nichts desto weniger habe der Landtagskommissarius sich veranlaßt gesehen, einen in der Plenarsitzung am 20. Juni gehaltenen Vortrag, den Strafgesetz-Entwurf betreffend, nach Berlin zu schicken und gegenwärtig nach 3 Wochen sei noch keine Antwort erfolgt, ob der Vertrag zur Veröffentlichung kommen dürfe, oder nicht. Ein zweiter Fall dieser Art sei mit einem ganzen Protokolle, nemlich dem der 29. Sitzung vorgekommen.

13. Der rheinische Landtag beschließt mit 68 Stimmen gegen 5 den König zu bitten, „die Anwendbarkeit des napoleonischen (s. g. Juden-) Dekretes vom 17. März 1808 in dem linksrheinischen Theile der Provinz aufzuheben“ und mit 54 Stimmen gegen 19 bei dem Könige den Antrag zu machen: „die Wegräumung aller noch bestehenden Hindernisse zur völligen Gleichstellung der Juden in bürgerlicher und politischer Hinsicht mit seinen christlichen Unterthanen vorzubereiten und deren Beseitigung herbeiführen zu wollen.“

15. Feierliche Eröffnung der Eisenbahn von Magdeburg nach Braunschweig.

Die Bürger Eriers beabsichtigen ihren vom Landtage heimkehrenden Abgeordneten einen feierlichen Empfang zu bereiten. Zu dem Ende wurde in einer Bürgerversammlung ein aus sieben Mitgliedern bestehendes Komitee gewählt, welchem sich eine Deputation der Gewerke, je ein Mitglied von jedem Zunftvorstande anschloss. Die beabsichtigten Feierlichkeiten werden bestehen: 1. in Begrüßung der Abgeordneten



Juli.

an der Grenze des Regierungsbezirkes durch eine in zahlreicher Begleitung, per Dampfschiff entgegenfahrende Deputation; 2 in einem durch die Gewerke und die übrigen Bürger darzubringenden Fackelzuge und 3. durch ein allgemeines Banket. —

16. Eine große Anzahl Bürger Elberfeld's bringt dem Präsidenten der Handelskammer Hecker eine Nachtmusik als Anerkennung des Toastes, den er bei Gelegenheit des den rheinischen Ständen zu Düsseldorf gegebenen Festmahls auf die Einheit der rheinischen Rechtsinstitutionen ausgebracht hat (vergl. unterm 4. Juli).

17. Durch Kabinettsordre werden die in Ansehung der Schriften des Dr. Guskow bestehenden exzeptionellen Censurmaafregeln aufgehoben (vergl. Materialien u. Erstes Heft S. 69 unterm 29. Juni v. J.)

18. Der König erläßt nachstehende Kabinettsordre in Betreff des Festmahls in Düsseldorf am 4. d. an das Staatsministerium:

„Ich würde die Nachricht von den unanständigen Auftritten, welche bei dem sogenannten Festmahle am 4. d. M. in Düsseldorf stattgefunden der Beachtung wenig werth gehalten haben, wenn ich nicht erfahren hätte, daß mehrere Beamte über an sie ergangenen Einladung dazu gefolgt wären. Ich erkenne die gute Absicht, welche dieselben hierbei geleitet hat und welche sich auch dadurch kund gegeben, daß sie mit lobenswerther Erkenntniß ihrer Stellung sofort das Fest bei dem ersten Ausbruche einer verwerflichen Tendenz verließen, wofür Ihnen Mein Beifall zu erkennen zu geben. Dieser Vorfall hat auf Neue den Unwerth solcher Demonstrationen ins klarste Licht gestellt. Sie sind nur im Stande Lärm zu erzeugen, ohne irgend einen Einfluß auf die Sache, auf Meine Entschließung und auf den Gang Meiner Regierung üben zu können. Um so mehr ist es aber auch Mein Wille, daß Meine Beamte sich von solchen Manifestationen fern halten und nicht hierdurch entweder

dazu beitragen, den letzteren wider ihren Willen eine unverdiente Bedeutung zu geben, oder gar, wenn deren wahrer Charakter hervortritt, in den Fall kommen, das Ansehen und die Würde der Regierung durch die Gegenwart ihrer Organe zu kompromittiren.“

In der Plenarsitzung des rheinischen Landtags benachrichtigt der Landtagsmarschall die Versammlung, dass nach einer ihm vom Landtagskommissarius zugegangenen Mittheilung der Druck des von einem Abgeordneten der Ritterschaft über den 29. Titel des Strafgesetzbuches vorgelesenen Vortrages nach der Instruktion der höheren Behörde nicht gestattet werden könne, und dass auch die Verhandlungen über die Erweiterung der ständischen Rechte nur im Auszuge der Öffentlichkeit zu übergeben seien (vergl. unterm 11. d. M.). Der Landtag beschließt hierauf eine Adresse an den König, in welcher der König gebeten wird, „die nachträgliche Veröffentlichung der beiden oben bezeichneten Verhandlungen durch die Zeitungen, und weiter Allergnädigst befehlen zu wollen, dass der in dem Allerhöchsten Bescheide vom 29. Mai d. J. bezeichnete Geschäftsgang nicht mehr, wie geschehen, willkürlich verlassen werde.“

Der seitherige Regierungspräsident zu Königsberg, Obermarschall des Königreichs Preussen, Graf zu Dohna-Wundt-Lacken ist zum Präsidenten des Konsistoriums der Provinz Preussen mit dem Range eines Oberpräsidenten ernannt.

19. Der Prinz August von Preussen, Chef der Artillerie, stirbt auf einer Inspektionsreise in Bromberg. —

Der Regierungspräsident v. Gerlach in Köln erlässt folgende Bekanntmachung: „Wir sind veranlasst, den Artikel 3. des Gesetzes vom 25. September 1832 in Erinnerung zu bringen, wonach außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sei, ohne vorausgegangene Ge-

Annahme der Polizeibehörde nicht stattfinden dürfen und diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlass geben, bestraft werden.

Das von den Bürgern Aachens zur Anordnung der Empfangsfeierlichkeiten der vom Landtage zurückkehrenden Abgeordneten gewählte Komitee erklärt in der Aachener Zeitung, dass wegen eingetretener Hindernisse wegen die für die Deputirten der Stadt Aachen und des Aachener Regierungsbezirks vorbereiteten Feierlichkeiten nicht stattfinden werden.

20. Der rheinische Landtag wird geschlossen.

Der rheinische Landtag wird geschlossen. Der Landtag hat am 19. d. M. seinen 11. Sitzungstag abgehalten. In der Sitzung wurde die Tagesordnung abgelesen, und es wurde über die Verhandlungen der Kommissionen berichtet. Der Landtag hat beschlossen, die Verhandlungen der Kommissionen zu beenden, und die Verhandlungen der Kommissionen zu beenden. Der Landtag hat beschlossen, die Verhandlungen der Kommissionen zu beenden, und die Verhandlungen der Kommissionen zu beenden. Der Landtag hat beschlossen, die Verhandlungen der Kommissionen zu beenden, und die Verhandlungen der Kommissionen zu beenden.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several horizontal lines across the page.

In meinem Verlage erschien:

- Ludwig Walekrode**, Glossen und Randzeichnungen zu Texten aus unserer Zeit. 4 öffentliche Vorlesungen, gehalten zu Königsberg. 4te Auflage. 20 Sgr. 16 gGr.
- Humoristischer Fremdenführer durch Königsberg, mit 4 Ansichten. 15 Sgr. 12 gGr.
- Offenes Sendschreiben an den Landtags-Deputirten in Ostpreußen, Verfasser des Aufrufs: „An alle wahrhaft Liberalen.“ 2½ Sgr. 2 gGr.
- Was bestimmt das Gesetz über die Abseßbarkeit der Geistlichen und Schullehrer? Ein juristisches Gutachten in der Angelegenheit des Oberlehrer Witt. 2te Auflage. ¾ Sgr. 3 gGr.
- Ueber Partei und Parteinehmen der Königsberger Zeitung. 5 Sgr. 4 gGr.
- Dr. Nupp**, der christliche Staat, eine Vorlesung, gehalten am 15. October. in der Königl. deutsch. Gesellschaft zu Königsberg. 7½ Sgr. 6 gGr.
- Ueber Symbolzwang und die protestantische Lehr- und Wissenschaftsfreiheit. 10 Sgr. 12 gGr.
- Materialien zur Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelm IV. 1. Heft vom 7. Juli 1840 bis zum 15. October 1842. 15 Sgr. 12 gGr.
- Grundgesetz des Königreichs Norwegen. Aus dem Norwegischen übersetzt. 5 Sgr. 4 gGr.
- John Prince Smith** über Censur ¾ Sgr. 3 gGr.
- Die Wirksamkeit der ständischen Ausschuss-Versammlung v. J. 1842. Preussens Provinzialständen gewidmet. 10 Sgr. 8 gGr.
- Dr. Ludwig Moser**, Professor, über das Licht. 10 Sgr. 8 gGr.
- G. W. Bannasch**, Der Stand der Nautik zu Zeiten des Columbus im Vergleich mit unserer heutigen Schifffahrtskunde. 10 Sgr. 8 gGr.
- Die Jubelfeier des Herrn Staats-Minister von Schön. 8. Juni 1843. 10 Sgr. 8 gGr.
- Lätitia, eine Novelle. 25 Sgr. 20 gGr.

H. L. Voigt.